

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**WEB MEIS GmbH & Co. KG und EVN Naturkraft GmbH ;
Windpark Meiseldorf**

TEILGUTACHTEN BIOLOGISCHE VIELFALT

**Verfasser:
Mag. Dr. Andreas Maletzky**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-94

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

In Kooperation der WEB MEIS GmbH & Co. KG und der EVN Naturkraft GmbH ist die Errichtung eines Windparks mit insgesamt sieben Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V172 (7,2 MW) im Gebiet der Gemeinde Meiseldorf. Von der technischen Infrastruktur (Netzableitung, Zuwegung, Eiswarntafeln, Löschwasservorrat) sind zusätzlich die umliegenden Gemeinden Sigmundsherberg, Pulkau, Zellerndorf und Pernersdorf betroffen.

Der Vorhabensumfang kann im Wesentlichen mit folgenden Bestandteilen zusammengefasst werden:

▪ Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs VESTAS V172 7,2 MW

Das gegenständliche Vorhaben umfasst sieben Windenergieanlagen des Typs VESTAS V172 7,2 MW mit einem Rotordurchmesser von 172 Metern und einer Nabenhöhe von 175 Metern. Der geplante Typ der Windenergieanlagen weist eine Nennleistung von 7.200 kW auf, womit die Gesamtleistung des geplanten Windparks 50,4 MW beträgt. Vom Vorhaben erfasst sind weiters diverse Betriebsanlagen (SCADA-Anlagen).

▪ Errichtung einer windparkinternen Verkabelung

Neben der Errichtung der WEAs an sich ist auch die interne Windparkverkabelung Teil des Vorhabens. Die interne Verkabelung besteht aus 30 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsystemen, durch welche die WEAs miteinander verbunden sind. Parallel dazu erfolgt die Verlegung von Lichtwellenleitern (LWL) zum Datenaustausch sowie die Verlegung von Erdkabel zur Anbindung von temporär aufgestellten Eiswarnleuchten (EWL).

▪ Errichtung elektrischer Anlagen zur Netzanbindung / Netzableitung in das Umspannwerk

Die elektrischen Anlagen zur Anbindung der WEAs an den Netzanschlusspunkt umfassen drei separate 30 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsysteme. Der Netzanschlusspunkt ist das Umspannwerk Peigarten der Netz Niederösterreich GmbH (Grdstk. 1975/2, KG 18009 Peigarten). Parallel dazu erfolgt zum jeweiligen Erdkabelsystem die Verlegung von Lichtwellenleitern.

▪ **Errichtung und Erweiterung von Zuwegung, Montage-, Kranstell-, Lager- und Baustelleinrichtungsflächen**

Neben einer internen Logistikfläche zur Um- oder Zwischenlagerung (während der Bauphase) sind für die Errichtung und den Betrieb der WEAs dauerhaft befestigte Zufahrten, Montageplätze und Kranstellflächen erforderlich. Während der Errichtungsphase werden zusätzlich Flächen (insbesondere Kranauslegerflächen im Zusammenhang mit Kranmontagen) beansprucht, die jedoch nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend zurückgebaut werden. Die Zuwegung zu den WEA-Standorten (innerhalb der Vorhabensgrenze) erfolgt im Wesentlichen über das bestehende, zu ertüchtigende Wegenetz, welches für die Bau- und Betriebsphase hinsichtlich Breite, Höhe, Tragfähigkeit und Kurvenradius angepasst werden muss. Temporär während der Bauphase beanspruchte Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend zurückgebaut.

▪ **Errichtung von Eiswarntafeln**

Zur Reduktion des Risikos für Personen und Sachgüter von herabfallenden Eisstücken werden Hinweistafeln mit Warnleuchten rund um das Projektgebiet platziert, die im Falle einer Eisdetektion zum Einsatz kommen.

▪ **Errichtung einer Löschwasserreserve**

Als Löschwasserreserve werden zwei Löschwasserbehältnisse dauerhaft im Projektgebiet vorgesehen.

Die Vorhabensgrenze aus elektrotechnischer Sicht bilden die windparkseitigen Kabelendverschlüsse der jeweiligen Kabelanschlussleitungen im Umspannwerk Peigarten, aus bau- und verkehrstechnischer Sicht bildet die Landesstraße B45 (Pulkautal Straße) die Vorhabensgrenze.

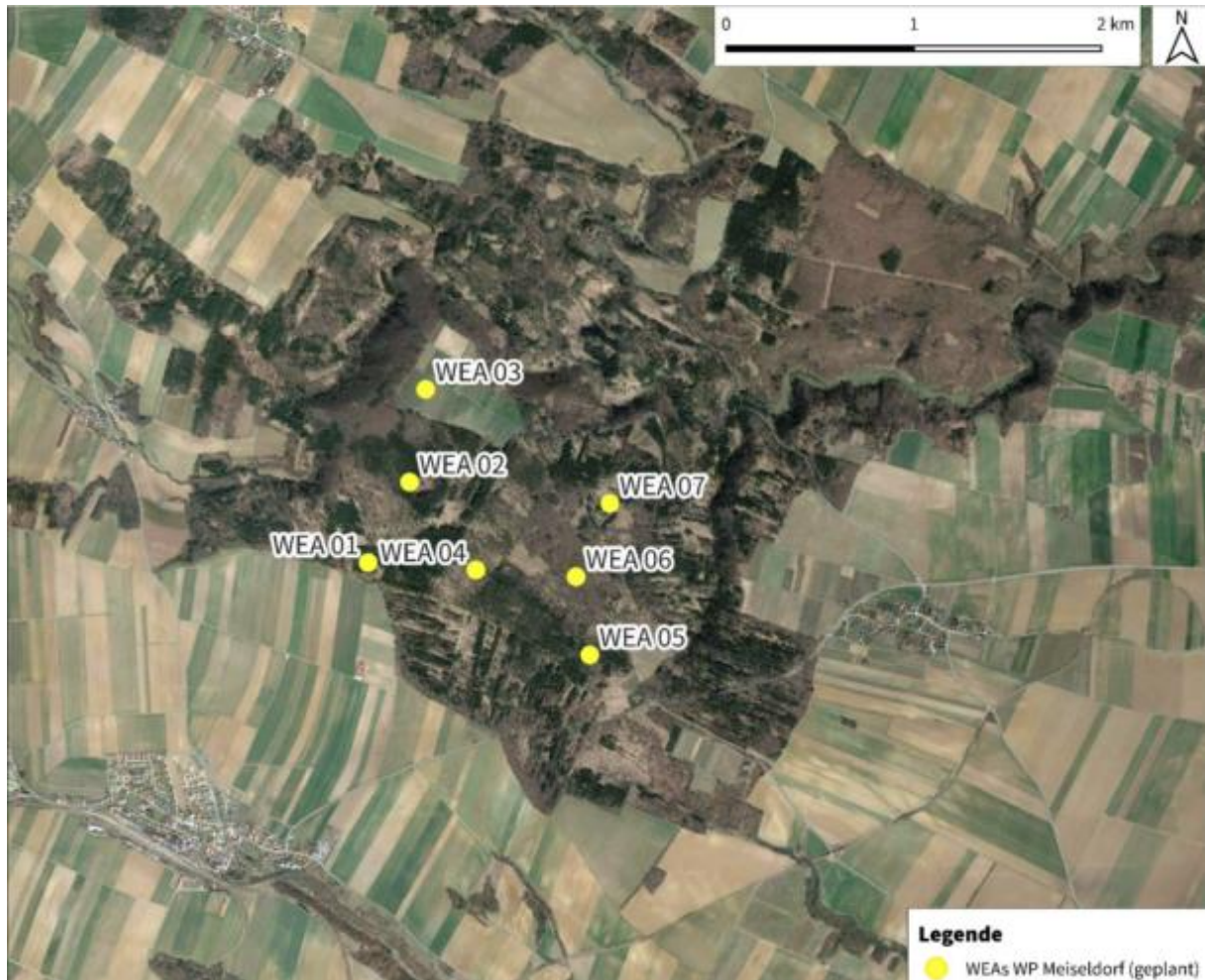


Abbildung 1: Lage der geplanten WEAs im Bereich des Herrschaftswaldes, KG Kattau (Gemeinde Meiseldorf).

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,

schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Das Projektgebiet wurde am 21. Juli 2024 und am 4. Juni 2026 im Rahmen von Ortsaugenscheinen besucht. Folgende Unterlagen wurden weiters zur Erstellung des Gutachtens verwendet:

Gesetze und Richtlinien:

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 05. 1992, idgF. zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000 idgF.

Niederösterreichische Artenschutzverordnung 2005 idgF.

Gerichtsentscheide und Erkenntnisse

EuGH (2026): Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-131/24 „Spange Wörth“ | VIRUS u. a.

BVwG (2026): W118 2311620-1/59E – Erkenntnis vom 16.02.2026 zu Beschwerden von Jagdgenossenschaft Dürnkrot, Jagdgesellschaft Dürnkrot, Niederösterreichische Umweltanwaltschaft, BirdLife Österreich, Alliance for Nature (AFN) sowie VIRUS – Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 25.03.2025, Zl. WST1 UG-60/048-2025, betreffend die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Dürnkrot IV“, Wien, 76 pp.

Normen und Regelwerke:

AUSTRIAN STANDARDS (2022): ÖNORM O 1052 Lichtimmissionen - Messung und Beurteilung. – Austrian Standards International, Wien, 26 pp.

FSV (2015): RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung. – Wien, 15 pp.

FSV (2019): RVS 04.03.11 Amphibienschutz an Verkehrswegen. – Wien, 19 pp.

UVE-Fachbeiträge, Pläne und Stellungnahmen:

ENERGIEWERKSTATT (2024): UVE Windpark Meiseldorf – D_2_3 – Schattenwurfgutachten. - Fachbeitrag im Auftrag der WEB MEIS GmbH & Co KG und der evn Naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH, Friedburg/Lengau, 43 pp.

RAUMPLANUNG | STADTPLANUNG BRITO-HUYSZA ZT OG (2026): B_1_1 UVE Windpark Meiseldorf Vorhabensbeschreibung. – Fachbeitrag im Auftrag der WEB MEIS GmbH & Co KG und der evn Naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH, Wilfersdorf, 80 pp.

DIPL.-ING. STEINWENDER & PARTNER GMBH (2024b): D_3_4 UVE Windpark Meiseldorf – Fachbeitrag Waldökologie und Forstwirtschaft. - Fachbeitrag im Auftrag der WEB MEIS GmbH & Co KG und der evn Naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH, Traiskirchen, 59 pp.

TB BIOME (2026): D_3_1 UVE Windpark Meiseldorf – Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume. - UVE-Fachbeitrag im Auftrag der WEB MEIS GmbH & Co KG und der evn Naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH, Gerasdorf, 289 pp samt Beilagen.

WURZINGER M. & A. HOFMANN (2026): D_2_4 UVE Windpark Meiseldorf, Fachbereich Schall, Schalltechnische Untersuchung. – UVE-Fachbeitrag im Auftrag der WEB MEIS GmbH & Co KG und der evn Naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH, Poysdorf, 118 pp.

NIEDERÖSTERREICHISCHE UMWELTANWALTSCHAFT: Stellungnahmen vom 29. April 2026; Zahl NÖ-UA-V-1155/002-2024

Fachliteratur:

ADELMANN W., HAGGE J., LANGHAMMER P., HÖHNA N., HOTES S., WERNEYER M., DREXLER M. & J. MÜLLER (2021): Aktiv im Wald – Naturschutz mit der Kettensäge. – Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege 64 pp.

AGNEW R. C., SMITH V. J., & R. C. FOWKES (2016): Wind turbines cause chronic stress in badgers (*Meles meles*) in Great Britain. - Journal of Wildlife Diseases, **52**(3): 459-467.

ALBRECHT K., HÖR T., HENNING F.W., TÖPFER-HOFMANN G. & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

ALLISON T. D., DIFFENDORFER J.E., BAERWALD E. F., BESTON J. A., DRAKE D., HALE A. M., HEIN C. D., HUSO M. M., LOSS S. R., LOVICH J. E., STRICKLAND M. D., WILLIAMS K. A. & V. L. WINDER (2019): Issues in Ecology, Report Nr. 21, The Ecological Society of America, 24 pp.

BERG H.-M., BIERINGER G. & L. ZECHNER (2005): Rote Liste der Heuschrecken (Orthoptera) Österreichs. In: ZULKA K. P. (Red.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Gesamtherausgeberin Ruth Wallner) Band 14/1. Wien, Böhlau: 167–209.

BERNOTAT D., V. DIERSCHKE (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 4.Fassung. Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land). Teil II.8: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an Windenergieanlagen.

BIBBY C. J., BURGESS N.D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. – Neumann-Verlag, Stuttgart.

BIERINGER G., KOLLAR H. P. & G. STROHMAYER (2010): Straßenlärm und Vögel. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Straßenforschung Heft 587, Wien, 85 S.

BIRDLIFE ÖSTERREICH (2021): Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz- und UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstands-

empfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Leitfaden in Kooperation mit den Umweltschutzverbänden der Länder Kärnten & Niederösterreich.

BirdLife Österreich, Wien, 40 pp.

BIRDLIFE ÖSTERREICH (2025): Ornithologische Sensibilitätskarte Windkraft Österreich. – Methodenbericht, Begleittext und Geodaten, Wien, 24 pp.

BLANKE I (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. - 2. Auflage, Bielefeld (Laurenti-Verlag), 176 pp.

BLOMME E., BATSLEER F., MATHEVE H., VERBELEN D., MARTEL A., CROUBELS S., PASMANS F. & D. BONTE (2025): Consistent phenological advancement of Common Toad migration in response to climate change in Flanders, Belgium. - *Amphibia-Reptilia* **46**(1): 59-68.

BURFIELD I.J., RUTHERFORD C.A., FERNANDO E., GRICE H., PIGGOTT A., MARTIN R.W., BALMAN M., M. I. EVANS & A. STANEVA (2023): Birds in Europe 4: the fourth assessment of Species of European Conservation Concern. - *Bird Conservation International* **33**: e66.
doi:10.1017/S0959270923000187.

DVORAK M., LANDMANN A., TEUFELBAUER N., WICHMANN G., BERG H.-M. & R. PROBST (2017): Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs: Rote Liste (5. Fassung) und Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten (1.Fassung). *Egretta* **55**: 6-42.

EDGAR P., FOSTER J. & J. BAKER (2010): Reptile Habitat Management Handbook. - *Amphibian and Reptile Conservation*, Bournemouth, 77 pp.

ELLERBROK J.S., DELIUS A., PETER F., FARWIG N. & C.C. VOIGT (2022): Activity of forest specialist bats decreases towards wind turbines at forest sites. - *Journal of Applied Ecology* **59**(10): 2497-2506.

ESTELLÉS-DOMINGO I. & P. LÓPEZ-LÓPEZ (2025): Effects of wind farms on raptors: A systematic review of the current knowledge and the potential solutions to mitigate negative impacts. - *Animal Conservation* **28**(3): 334-352.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, Mitteilung der Kommission, Brüssel, 137 pp.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2026): Guidance Document on the general system of protection of bird species – Article 5 and Article 9 of the Birds Directive, Communication of the commission, Brussels, 81 pp.

GARNIEL A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 140 pp.

GOLLMANN G. (2007): Rote Liste der gefährdeten Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia).– Pp. 37-60 in ZULKA K.-P. (Ed.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf, Teil 2. Grüne Reihe des Lebensministeriums Band 14/2, Wien (Lebensministerium).

GOLLMANN G., KAMMEL W. & A. MALETZKY (2007): Monitoring von Lurchen und Kriechtieren gemäß der FFH-Richtlinie: Vorschläge für Mindeststandards bei der Erhebung von Populationsdaten.- ÖGH-Aktuell **19**: 1-16.

GRIMM-SEYFARTH A., HARMS W. & A. BERGER (2021): Detection dogs in nature conservation. A database on their worldwide deployment with a review on breeds used and their performance compared to other methods. – Methods in Ecology and Evolution **12** (4): 568-579.

GUEST E. E., STAMPS B. F., DURISH N. D., HALE A. M., HEIN C. D., MORTON B. P., WEAVER S. P. & S. R. FRITTS (2022): An updated review of hypotheses regarding bat attraction to wind turbines. - Animals **12**, no. 3: 343.

HACHTEL M., SCHMIDT P., BROCKSIEPER U. & C. RÖDER (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden.- Pp. 85-134 in: HACHTEL M., SCHLÜPMANN M., THIESMEIER B. & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Bielefeld (Laurenti-Verlag).

HACHTEL M., GÖCKING C., MENKE N., SCHULTE U., SCHWARTZE M. & K. WEDDELING (2017): Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien: Beispiele, Probleme, Lösungsansätze. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie **20**, Bielefeld (Laurenti-Verlag), 296 pp.

HÖTKER H., MAMMEN K., MAMMEN U. & L. RASRAN (2017): Red Kites and Wind Farms—Telemetry Data from the Core Breeding Range. - In: KÖPPEL, J. (eds) Wind Energy and Wildlife Interactions. Springer, Cham. https://doi.org/10.1007/978-3-319-51272-3_1.

HÖTTINGER H. & J. PENNERSTORFER (2005): Rote Liste der Tagsschmetterlinge Österreichs (Lepidoptera: Papilionoidea & Hesperioidea). Pp. 313-354 in: ZULKA, K. P. (Red.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Band 14/1. Wien, Böhlau.

HUNTER M.-J. & J. GIBBS (2010): Fundamentals in Conservation Biology. – Third Edition, Blackwall-Publishing, 497 pp.

JEHLE R. & U. SINSCH (2007): Wanderleistung und Orientierung von Amphibien – eine Übersicht. – Zeitschrift für Feldherpetologie **14**: 137-152.

KATZNER T.E., NELSON D.M., MARQUES A.T., VOIGT C.C., LAMBERTUCCI S.A., REBOLO N., BERNARD E., DIEHL R. & M. MURGATROYD (2025): Impacts of onshore wind energy production on biodiversity. – Nature Reviews Biodiversity, **1**(9): 567-580.

KLEPSCH, R., GLASER, F., KAMMEL, W., KYEK, M., MALETZKY, A., SCHMIDT, A., SMOLE-WIENER, K. & W. WEIßMAIR (2011): Amphibienschutz an Straßen: Leitbilder zu temporären und permanenten Schutzeinrichtungen.- ÖGH-Aktuell **25**: 3-19.

KOORDINATIONSSTELLE FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG IN ÖSTERREICH KFFÖ (2022): Positionspapier Fledermäuse und Windenergie. – Version 2.0, Leonding, 11 pp.

- KORN M. & E.R. SCHERNER (2000): Raumnutzung von Feldlerchen (*Alauda arvensis*) in einem „Windpark“. *Natur und Landschaft* **75**(2): 74.
- KOVAR R., BRABEC M., VITA R. & R. BOCEK (2009): Spring migration distances of some Central European amphibian species. - *Amphibia-Reptilia* **30**(3), 367-378.
- KYEK M. & L. TEUBL (2024): Absiedlung der Herpetofauna aus Baustellen: Amphibienzaun: was, wie, warum? – Pp. 200-217 in: HENLE K., POGOGDA P., PODLOUCKY R., GEIGER A. & A. GRIMM-SEYFARTH (Hrsg.): Neue Methoden der Feldherpetologie. – *Mertensiella* **32**, Salzhemmendorf (DGHT).
- LAGLER P. (2015): Species composition of crested newt populations in a contact zone of three species (*Triturus cristatus*, *Triturus carnifex*, *Triturus dobrogicus*) im Waldviertel (Niederösterreich). Masterarbeit, Universität für Bodenkultur Wien.
- LEHNARDT, Yael, JESSE R. BARBER, AND ODED BERGER-TAL. "Effects of wind turbine noise on songbird behavior during nonbreeding season." *Conservation Biology* 38, no. 2 (2024): e14188.
- LEHNARDT Y., KLEIN T., BARBER J. R. & O. BERGER-TAL (2025): Wind turbine noise pollution reduces songbird vocal presence through changes in abundance. - *Environmental Science and Pollution Research* 1-1.
- ŁOPUCKI R. & K. PERZANOWSKI K. (2018): Effects of wind turbines on spatial distribution of the European hamster. - *Ecological Indicators* **84**: 433-436.
- LÜTTMANN J., FUHRMANN M., HELLENBROICH T., KERTH G., SIEMERS, S. *et al.* (2014): Zerschneidungswirkungen von Straßen und Schienenverkehr auf Fledermäuse. Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie. Schlussbericht Dezember 2013 – FuE-Vorhaben 02.0256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn/Trier, 331 pp.

MALETZKY A., BERNHART E., BURGSTALLER S., CZURDA J., GLASER F., GOLLMANN B., GOLLMAN G., GRABHER M., KAUFMANN P., LEEB C., LEHOFER N., NÜSKEN U., ORDA-DEJTZER C., PIRINGER C., PÖLZ E., SCHMIDT A., SMOLE-WIENER A.-K., SCHUSTER A., SZTATECSNY M., WÖSS G. & S. SCHWEIGER (in Vorb.): Rote Liste der Amphibien Österreichs. – Österreichische Gesellschaft für Herpetologie und Naturhistorisches Museum Wien, im Auftrag der Umweltbundesamt GmbH.

MESCHEDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. – Stuttgart (Verlag Eugen Ulmer), 413 pp.

MITCHELL A. M., WELLCOME T. I., BRODIE D. & K. M. CHENG (2011): Captive-reared burrowing owls show higher site-affinity, survival, and reproductive performance when reintroduced using a soft-release. - *Biological Conservation* 144(5): 1382–1391.

MÖCKEL R. & T. WIESNER (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). *Otis* **15**, Sonderheft: 1-133.

NETELER M. & H. MITASOVA (2008): Open Source GIS: A GRASS GIS Approach. - Springer, 406 pp.

RAHMEL U., BACH, L., BRINKMANN, R., DENSE, C., LIMPENS, H. J. G. A., MÄSCHER, G. & ROSCHEN, A. (1999): Windkraftplanung und Fledermäuse – Konfliktfelder und Hinweise zur Erfassungsmethodik. *Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz* **4**: 155-161.

RESENDE P. S., VIANA JUNIOR A. B., YOUNG R. J. & C. S. AZEVEDO (2021): What is better for animal translocation conservation programmes: Soft or hard release? A phylogenetic meta-analytic approach. – *Journal of Applied Ecology* 58: 1122-1132.

RODRIGUES L., BACH L., DUBOURG-SAVAGE M.-J., GOODWIN J. & C. HARBUSCH (2008): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. - EUROBATS Publication Series No. 3 (deutsche Fassung), UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 57 pp.

SCHAUB A., OSTWALD J. & B. M. SIEMERS (2008): Foraging bats avoid noise. - *Journal of Experimental Biology* **211**: 3174-3180.

SCHRATT-EHRENDORFER L., NIKLFELD H., SCHRÖCK C. & O. STÖHR (2022): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Österreichs. – 3., völlig neu bearbeitete Auflage – Stapfia **114**: 1 - 357.

SCHWEIGER S., LEEB C., ERNST K., GLASER F., GRABHER M., HILL J., KAMMEL W., KAUFMANN P., KLEPSCH R., KRUPITZ W., NIEDRIST A., SCHINDLER M., SMOLE-WIENER A.-K., STÜCKLER S., WÖSS G. & A. MALETZKY (in Vorb.): Rote Liste der Reptilien Österreichs. – Österreichische Gesellschaft für Herpetologie und Naturhistorisches Museum Wien, im Auftrag der Umweltbundesamt GmbH.

SIEMERS B. (2008): Wie „sehen“ Fledermäuse die Welt? - Max Planck Institut für Ornithologie Seewiesen, Tätigkeitsbericht 2008. www.mpg.de

ŠKRÁBAL, J., RAAB, M., RAAB, R., GRÜEBLER, M.U., KORMANN, U.G., SCHERLER, P., SUMASGUTNER, P., ÅKESSON, S., BERMEJO, A., CHAKAROV, N. AND FIEDLER, W. (2025): Red kite (*Milvus milvus*) collision risk is higher at wind turbines with larger rotors and lower clearance, evidenced by GPS tracking. - Biological Conservation **312**: p.111482.

SPITZENBERGER F. (2005): Rote Liste der Säugetiere Österreichs (Mammalia). – Pp. 45-62 in: ZULKA K.-P. (Red.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. - Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Band 14/1 (Gesamtherausgeberin Ruth Wallner). Böhlau, Wien.

SÜDBECK P., ANDRETTKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 792 pp.

SZYMAŃSKI P., DEONIZIAK K., LOSAK K. & T.S. OSIEJUK (2017): The song of Skylarks *Alauda arvensis* indicates the deterioration of an acoustic environment resulting from wind farm start up. - Ibis **159**: 769-777.

TEFF-SEKER Y., BERGER-TAL O., LEHNARDT Y. & N. TESCHNER (2022). Noise pollution from wind turbines and its effects on wildlife: A cross-national analysis of current policies and planning regulations. - *Renewable and Sustainable Energy Reviews* **168**: 112801.

VÖLKL W., KÄSEWIETER D., ALFERMANN D., SCHULTE U. & B. THIESMEIER (2017): Die Schlingnatter: eine heimliche Jägerin. – Bielefeld (Laurenti-Verlag), 184 pp.

WHALEN C.E., BOMBERGER BROWN M., MCGEE J., POWELL L.A. & E. J. WALSH (2019): Wind turbine noise limits propagation of greater prairie-chicken boom chorus, but does it matter? – *Ethology* **125**: 863-875.

ZAHN A., HAMMER M. & B. PFEIFFER (2021): Hinweisblatt zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausquartiere. - *ANLiegen Natur* **43**: 11-16.

ZWART M. C., DUNN J.C., MCGOWAN P.J.K. & M. J. WHITTINGHAM (2016): Wind farm noise suppresses territorial defense behavior in a songbird. – *Behavioral Ecology* **27**: 101-108.

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 30:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt durch Lärmimmissionen aus dem Vorhaben beeinflusst?
Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Für die Fauna relevanter Lärm ist durch die Bautätigkeiten an den Standorten selbst, mit der Errichtung der Fundamente als lautesten Vorgängen, zu erwarten. Auch der Lärm durch die Rodungen, die Baufahrzeuge und den Baustellenverkehr (Zu- und Abfahrten, insgesamt geschätzt auf 6.973 Fahrten Schwerverkehr, 4.500 Fahrten mit leichten Nutzfahrzeugen und 4.140 Fahrten mit PKW) ist als relevant zu betrachten (RAUMPLANUNG STADTPLANUNG ZT OG 2026). Im Falle des gegenständlichen Vorhabens kann der Baustellenverkehr über das hochrangige Straßennetz Autobahnen und Schnellstraßen A8 – A25 – A1 – S33 – S5 Knoten Stockerau – S3) weiter über die Landesstraßen B4, B35 und B45 bis zur Einfahrt in den Windpark bei km 11,45 angeliefert und danach über das vorhandene, leicht auszubauende Wirtschaftswegesystem geführt werden (RAUMPLANUNG STADTPLANUNG ZT OG 2026). Im Zuge der lärmintensivsten Tätigkeiten kann laut WURZINGER & HOFMANN (2026) von kurzzeitigen Emissionen (Spitzenpegel) von bis zu 130 dB(A) ausgegangen werden. Die Baugeräusche einschließlich Bauverkehr stellen aber keinen Dauerlärm dar. Grenzwerte hinsichtlich der menschlichen Gesundheit werden

nicht überschritten. Die lärmintensivsten Tätigkeiten sind werktags zwischen 6:00 Uhr und 19:00 Uhr vorgesehen.

Betriebsphase:

Lärmemissionen entstehen als Betriebsgeräusche von Windkraftanlagen im Wesentlichen durch die aerodynamischen Geräusche der Luftströmungen an den Rotorblättern. Durch den Betrieb der Anlagen wird nach den Unterlagen in der UVE (WURZINGER & HOFMANN 2026) mit Lärmemissionen gerechnet, die bei Windgeschwindigkeiten zwischen 3 und 10 m/s und schalloptimiertem Betrieb zwischen rund 98 und 108 dB(A) erreichen können. Bei schalloptimiertem Betrieb und berechneter Kumulation mit den benachbarten WEA sind Pegel von 45 dB(A) und mehr nur im engeren Umfeld der WEA zu erwarten. Allgemein sind bei Windkraftanlagen von der gegenständlichen Dimension nur am Standort der Anlagen selbst betriebsbedingte Lärmemissionen und -immissionen über natürlichen oder kulturlandschafts-üblichen Lärmquellen zu erwarten.

Im Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ (TB BIOME 2026) werden Störungen durch Lärm in Bau- und Betriebsphase in der allgemeinen Aufzählung von Auswirkungen für das Schutzgut Säugetiere (inklusive Fledermäuse) und Vögel gelistet.

Gutachten:

Eine negative Beeinflussung durch Lärm ist vor allem für die Vogel- und Säugetierfauna bekannt bzw. untersucht (e.g. LEHNHART *et al.* 2024, 2025; KATZNER *et al.*, 2025). Da sich im direkten Umfeld des gegenständlichen Projektes bereits weitere WEA befinden, herrscht eine gewisse Vorbelastung im Offenland, während die Waldlebensräume derzeit unbelastet sind. Der stärkere Lärm in der Bauphase stellt in erster Linie eine relevante Beeinträchtigung dar, die allerdings von vorübergehender Natur ist.

Große und relevante Übersichtsuntersuchungen zu Lärm und Vogelwelt wurden in Deutschland (GARNIEL *et al.* 2010) und Österreich (BIERINGER *et al.* 2010) in Bezug auf Straßenlärm durchgeführt. Hier wurden Vogelarten aufgrund ihrer Lärmempfindlichkeit gruppiert und kritische Schallpegel sowie Wirkdistanzen für besonders empfindliche Arten festgelegt. Die höchsten Lärmempfindlichkeiten in Bezug auf Verkehrslärm betreffen unter anderem Arten aus den Gruppen der Raufußhühner (Auerhuhn, Birkhuhn), Eulen (Raufußkauz), Hühnervögel (Wachtel, Wachtelkönig) oder Nachtschwalben (Ziegenmel-

ker). Spechte und weitere Eulenvögel weisen mittlere Lärmempfindlichkeiten auf. Die Effektdistanzen sind artspezifisch und sehr unterschiedlich, ebenso die relevanten Schallpegel.

Bauphase

Das Projektgebiet befindet sich im nördlichen Waldviertel am Rand des Horner Beckens. Die geplanten WEA liegen im Wald bzw. auf einer von Wald umgebenen landwirtschaftlichen Fläche. Nordwestlich ist ein Windpark bei Sigmundsherberg bewilligt, eine Vorbelastung durch Windenergie- oder andere vergleichbare Anlagen besteht nicht. Der vom Vorhaben betroffene Waldbereich bildet den südwestlichsten Bereich eines geschlossenen Waldbandes entlang der Pulkau, welches sich Richtung Nordosten zur Thaya hin fortsetzt. Das konkrete Projektgebiet wird intensiv forstwirtschaftlich genutzt und ist von einem dichten Netz an Forststraßen und Rückewegen erschlossen. Die zu erwartenden Lärmimmissionen auf die Natur, betroffen ist hier hauptsächlich die Fauna des Waldes, überschreiten in der Bauphase der Projektbeschreibung folgend nicht das bei sonstigen Baustellen in der Landschaft zu erwartende Ausmaß an örtlicher Lärmbelastung. Teile des Vorhabens (Fällungen, Rodungen) bedingen eine ortsübliche Lärmbelastung aufgrund der typischen vorherrschenden Nutzung. Die aktuelle Zeitplanung (RAUMPLANUNG STADTPLANUNG ZT OG 2026/2026) geht von einem Bau über ein gesamtes Jahr aus, wobei die Dauer der lärmintensivsten Bautätigkeiten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit in den Brutzeitraum der lokalen Vogelfauna bzw. generell in die Hauptaktivitätsphasen der lokalen Fauna fällt. Eine Möglichkeit zum temporären Ausweichen ist vor allem für die mobilen Arten weitläufig gegeben. Die durch die Bauphase hervorgerufenen Störungen führen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit für die Dauer der Bauphase zu Scheuch- und Meideverhalten, sind aber vorübergehend und als umweltverträglich im Hinblick auf das Schutzgut einzustufen.

Betriebsphase

Nur wenige wissenschaftliche Studien haben sich bislang mit den Auswirkungen von durch Windkraftanlagen hervorgerufenem Lärm auf die Tierwelt auseinander gesetzt (Zusammenstellungen z.B. in ALLISON *et al.* (2019) und TEFF-SEKER *et al.* (2022)). Fast alle Studien beschäftigten sich mit Auswirkungen auf die Vogelfauna, wenige auf Säugetiere (vgl. aber ŁOPUCKI & PERZANOWSKI 2018). Die Ergebnisse sind sehr unterschiedlich und artspezifisch. Für Feldlerchen (*Alauda arvensis*) ist hinsichtlich Brutdichten keine Empfindlichkeit gegen-

über Lärm durch Windkraftanlagen belegt (KORN & SCHERNER 2000), nur die Gesangsin-
tensität wird offenbar nach Inbetriebnahme angepasst (SZYMANSKI *et al.* 2017). Bei
Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) in Nordengland wurde eine negative Beeinflussung des
Revierteilungsverhaltens durch WEA nachgewiesen (ZWART *et al.* 2016). Bei ameri-
kanischen Präriehühnern (*Tympanuchus cupido pinnatus*) wurde festgestellt, dass kleinere
Rufgemeinschaften durch WEA-induzierten Lärm negativ beeinflusst werden können
(WHALEN *et al.* 2019). Samtkopf-Grasmücken (*Curruca melanocephala*) in Israel, die im
Lebensraum mit Windturbinen-Lärm beschallt wurden, reduzierten ihre Häufigkeit in den
betroffenen Gebieten (LEHNHART *et al.* 2025).

Eulenvögel sind vorwiegend nachtaktiv und orientieren sich akustisch. Es konnten aber
keine Studien zu Auswirkungen von WEA auf diese Vogelgruppe gefunden werden.

LOPUCKI & PERZANOWSKI (2018) fanden kein Meideverhalten gegenüber WEA beim Euro-
päischen Hamster in Polen. AGNEW *et al.* (2016) dokumentierten aber deutlich erhöhte
Cortisolspiegel bei Populationen des Dachses (*Meles meles*) im Umfeld von WEA in
England. Diese werden von den Autoren auf erhöhten Stress, hervorgerufen durch Lärm
der WEA, zurückgeführt.

Auswirkungen von Windkraftanlagen durch störende Ultraschall-Emissionen auf Fleder-
mäuse werden angenommen (RAHMEL *et al.* 1999) und Meidung von verlärmten Gebieten
ist belegt (SIEMERS 2008, SCHAUB *et al.* 2008). Andererseits wurde im Gegenteil eine
Anlockung durch WEA – höhere Aktivität nach Errichtung in deren Umfeld festgestellt,
deren Ursachen noch nicht vollständig geklärt sind. Der Ultraschall (Falschinterpretation
als Beuteecho) scheint hier aber wohl keine Rolle zu spielen (GUEST *et al.* 2022). Ergeb-
nisse der Studie von ELLERBROK *et al.* (2022) in Hessen ergaben unterschiedliche
Verhaltensantworten (stärkere Nutzung, gleichbleibende Nutzung und Meidung) bei
verschiedenen Fledermausgilden, gruppiert nach Lebensraumansprüchen, wobei nicht nur
der Lärm als Parameter in Betracht gezogen wurde.

In Bezug auf das gegenständliche Verfahren besteht aktuell keine Vorbelastung durch
WEA im direkten Umfeld der geplanten Standorte.

Im Untersuchungsraum und potenziell auch im Projektgebiet kommen einige Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit gemäß GARNIEL *et al.* (2010) als Brutvögel vor, darunter etwa sechs Spechtarten (darunter Grauspecht, Mittelspecht und Schwarzspecht) und drei Eulenarten (Uhu, Waldkauz, Raufußkauz). Für diese Arten wurden Effekte durch Straßenlärm zwischen 55 und 60 dB(A) errechnet. Für die ebenfalls nachgewiesene Wachtel (*Coturnix coturnix*) gilt ein niedrigerer kritischer Pegel von 47dB(A) nachts und 52 dB(A) tagsüber. Derartige Werte werden nur im direkten Umfeld der Anlagen erreicht. Es ist somit kein Verlust von potenziellen Brutplätzen zu erwarten.

In Bezug auf das Schutzgut Fledermäuse ist festzustellen, dass im Zuge zahlreicher Monitoringuntersuchungen an bestehenden WKA in Niederösterreich, sowohl an Wald- als auch an Offenlandstandorten, eine Nutzung des Luftraumes durch in größerer Höhe jagende und schwärmende Fledermäuse über weite Teile des Aktivitätszeitraumes nachgewiesen wurde. Eine erhebliche Belastung dieser Artengruppe durch Lärm kann ausgeschlossen werden.

Für die vorkommenden Schutzgüter ist im Vergleich zum Ist-Zustand von keiner relevanten verbleibenden Restbelastung auszugehen.

Auflagen:

Bei projektgemäßer Umsetzung ist in Bezug auf die Auswirkungen von Lärm auf das Schutzgut Biologische Vielfalt keine weitere Auflage nötig.

Risikofaktor 31:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Schattenwurf

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt durch den Schattenwurf beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Der Schattenwurf betrifft im gegenständlichen Verfahren landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldlebensräume. Relevante Tierarten in diesen Bereichen sind in erster Linie tagaktive Säugetiere und Vögel. Laut Fachbeitrag zur Biologischen Vielfalt (TB BIOME 2026) liegen keine Beobachtungen, aber auch keine aussagekräftigen Untersuchungen zum Thema Scheuchwirkung in Bezug auf Säugetiere vor.

Gutachten:

In der Fachliteratur sind keine Fälle von Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt durch Schattenwurf, sowohl was Lebensräume, als auch Arten betrifft, bekannt (e.g. KATZNER *et al.* 2025). Es ist im hohen Grade unwahrscheinlich, dass Vegetation der Ökosysteme/Biotop durch den Schattenwurf erheblich beeinflusst wird. Negative Auswirkungen auf Lebensräume (Brutplätze, Aktionsräume) von Tieren und auf Individuen bzw. Brutpaare sind ebenfalls nicht zu erwarten, da u.a. Ergebnisse der Folgeforschung an bestehenden Windparks dagegen sprechen (e.g. MÖCKEL & WIESNER 2007).

In Bezug auf das Schutzgut Mensch wird im Fachbeitrag zum Schattenwurf (ENERGIEWERKSTATT 2024) die Nutzung eines Schattenwurfmoduls als Minderungsmaßnahme vorgesehen, welches den Schattenwurf reduzieren kann.

Auflagen:

Bei projektgemäßer Umsetzung sind in Bezug auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt durch Schattenwurf keine weiteren Auflagen nötig.

Risikofaktor 32:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?

Befund:

Die Betroffenheit von wertvollen Flächen teilt sich in temporäre Eingriffe während der Bauphase und permanente Eingriffe während der Betriebsphase auf. Weiters ist zu unterscheiden, ob es sich um wertvolle Flächen im Sinne der Seltenheit oder Bedeutung des Biotoptyps, oder um wertvolle Flächen in Bezug auf die Funktionalität für spezielle Pflanzen- oder Tierarten handelt.

Die Bauphase für die sieben Windenergieanlagen bedingt laut UVE-Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ (TB BIOME 2026) Eingriffe im Ausmaß von rund 17,58 ha (Bau, Wegebau, Kabeltrasse). Ein hoher Anteil dieser Lebensräume ist als mäßig bzw. hoch sensibel eingestuft. Darunter befinden sich auch Flächen, die als Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU eingestuft wurden, namentlich „6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien“, „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“, „9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ und, als „gering sensibel“ eingestuft, der prioritäre Lebensraumtyp „9180* Schlucht- und Hangmischwälder“.

Unter den als „hoch sensibel“ eingestuften Lebensraumtypen sind 2,7 ha betroffen. Den weitaus größten Anteil (2,41 ha) daran tragen mehrere Subtypen des Biotoptyps „Mittel-europäischer und illyrischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald“ (FFH-LRT 9170). Weiters sind 1.309 m² des Biotoptyps „Kontinentaler basenreicher Mäh-Halbtrockenrasen (FFH-LRT 6210), 35 m² des Biotoptyps „Obstbaumreihe und -allee/Strauchhecke“ sowie 1.529 m² des Biotoptyps „Baum/Strauchhecke/Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation“ betroffen.

Von den gemäß Projekt beanspruchten rund 4,48 ha der „mäßig sensiblen Lebensräume“ ist flächenmäßig der Biotoptyp „Unbefestigte Straße/Ruderaler Ackerrain“ (4,04 ha) mit Abstand am stärksten vertreten, in geringerem Ausmaß auch die Biotoptypen „Ruderaler Ackerrain/Einzelgebüsch und Strauchgruppe“ mit 90 m², „Grünland-Ackerrain“ (FFH-LRT 6510) mit 280 m², „Artenreiche Ackerbrache“ mit 511 m², „Ruderalfluren frischer Standorte mit offener Pioniervegetation“ mit 86 m², „Baum-/Strauchhecke“ mit 3 m², „Altbaumbestand in Park und Garten“ mit 93 m², Mitteleuropäischer und illyrischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald (FFH-RLT 9170) mit 892 m², „Begradigter Hügellandbach/Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation“ mit 189 m², „Begradigter Hügellandbach/Süßwasser-Großröhricht an Stillgewässern und Landröhricht/Ufergehölzstreifen auf anthropogen überformten Standorten“ mit 713 m², „Unbefestigte Straße“ mit 1.458 m² sowie „Bahnstrecke/Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation“ mit 7 m².

Es handelt sich bei den hochwertigen betroffenen Lebensräumen also fast zur Gänze um unbefestigte Straßen und Laubwälder, wobei letztere wiederum zur Gänze dem FFH-Lebensraumtyp 9170 zuzuschlagen sind.

Die betroffenen Wälder sind in erster Linie als bedeutende Lebensräume für die Vogelfauna, Fledermausfauna und für verschiedene waldgebundene Insekten einzustufen, enthalten aber auch Feuchtlebensräume, die samt ihrem Umfeld von Lurchen genutzt werden können sowie hochwertige Waldränder, Schlagfluren, Schneisen und Lichtungen, die zum Beispiel für Kriechtiere, Säugetiere oder diverse Insektenarten bedeutend sind. Südlich der Seewiese befinden sich Reste eines ehemaligen Feuchtgebietes, welches durch Entwässerung und die Trockenheit der vergangenen Jahre unter massivem Druck steht. Die Lebensräume unterstehen im Projektgebiet einem durchaus merklichen Nutzungsdruck durch den Menschen (Forst, Obstbaumpflanzung), weisen aber auch sehr arten- und strukturreiche Bereiche auf.

Permanente Beeinträchtigungen ergeben sich auf einer Fläche von 5,57 ha, von denen etwas mehr als ein Viertel (1,47 ha) „mäßig“ bzw. „hoch sensible“ Lebensräume aufweist. „Hoch sensible“ Biotoptypen sind in einem Ausmaß von rund 1,08 ha betroffen und enthalten verschiedene Subtypen des Biotoptypes „Mitteleuropäischer und illyrischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald“ (FFH-RLT 9170).

Als „mäßig sensibel“ sind insgesamt rund 0,39 ha eingestuft. Der Hauptanteil betrifft mit rund 0,38 ha die Biotoptypen „Unbefestigte Straße“ bzw. „Unbefestigte Straße/Ruderaler

Ackerrain“. Weiters sind die Biotoptypen „Grünland-Ackerrain“ (FFH-LRT 6510) mit 14 m² und „Altbaumbestand in Park und Garten“ mit 99 m² betroffen.

Die Funktion dieser Lebensräume für Fauna und Flora entspricht jener für die im Rahmen der Bauphase genannten Organismengruppen.

Die für das gegenständliche Vorhaben vorgesehenen Kabeltrassenvarianten weisen eine Gesamtlänge von mehr als 22 km auf (RAUMPLANUNG STADTPLANUNG ZT OG 2026). Die Kabelverlegung erfolgt über das Pflugverfahren, welches gering invasiv ist, aber dennoch gemäß TB BIOME (2026) im „worst-case-scenario“ zu einer Verdichtung des Bodens und somit zu einer Verringerung der Wuchseistung der Vegetation auf einer Breite von 4 m führen kann. Fließgewässer werden mittels horizontaler Spülbohrung mit möglichen Eingriffen in Begleitvegetation gequert.

Im Zuge der geplanten Errichtung der fünf WEA erfolgen laut DIPL.-ING. STEINWENDER & PARTNER GMBH (2024) befristete Fällungen im Ausmaß von 0,72 ha, befristete Rodungen im Ausmaß von 6,97 ha und permanente Rodungen im Ausmaß von 3,24 ha. Diese großflächigen Rodungen betreffen mehrheitlich sensible Waldlebensräume (Eichen-Hainbuchenwälder in unterschiedlicher Ausprägung) und bedeuten insgesamt Lebensraumverlust für verschiedene Tiergruppen der Wald- bzw. Gehölz-Biozöosen.

Die Eingriffserheblichkeit wird im wesentlichen für die betroffenen hoch sensiblen Waldbestände und Gehölze als „hoch“ eingestuft. Erhebliche Eingriffe mit mäßiger Eingriffserheblichkeit ergeben sich auch unter anderem für Flächen mit den FFH-Lebensraumtypen 6210 und 6510 sowie für ökologisch bedeutsame Ruderalbiotope.

Folgende sechs projektimmanente Maßnahmen sind für die vorhandenen erheblichen Eingriffe in Lebensräume mäßiger bis hoher Sensibilität, die auch bedeutende Lebensräume für verschiedene geschützte Tierarten darstellen, projektimmanent vorgesehen (TB BIOME 2026).

- **Schutzmaßnahme BT 08-Kontinentaler basenreicher Mäh-Halbtrockenrasen (FFH-LRT 6210)**
- **Ausgleichsmaßnahme: Anlage einer artenreichen Ackerbrache**
- **Ausgleichsmaßnahme: Anlage einer Hecke**

- **Ausgleichsmaßnahme: Sicherung und Außernutzungstellung eines Waldes**
- **Ausgleichsmaßnahme: Sicherung von Altbäumen**
- **Monitoringmaßnahmen**

Die Maßnahmenwirksamkeit ist mit „hoch“ bis „sehr hoch“ bewertet, woraus sich laut Fachbeitrag (TB BIOME 2026) für die betroffenen Lebensräume eine geringe bis sehr geringe Resterheblichkeit ableitet.

Gutachten:

Durch das gegenständliche Vorhaben werden ökologisch hochwertige Flächen (mäßig bis hoch sensibel) in einem Ausmaß von rund 7,18 ha temporär und in einem Ausmaß von 1,47 ha permanent in Anspruch genommen.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die Inanspruchnahme von Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Es handelt sich um die Waldlebensräume LRT 9180* Schlucht- und Hangmischwälder („gering sensibel“ eingestuft) und LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald in Bau- und Betriebsphase sowie die Wiesenlebensräume LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen in der Bau- und Betriebsphase sowie LRT 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien in der Bauphase. Der Erhaltungszustand der beiden Waldlebensräume ist im aktuellen nationalen Bericht (Periode 2019-2024) an die EU-Kommission gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie für die kontinentale biogeographische Region als U1 „ungünstig-unzureichend“ eingestuft. Die beiden Wiesenlebensräume werden als U2 „ungünstig-schlecht“ gelistet (<https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/habitat/report>; eingesehen am 15. Juli 2026).

Weiters bieten insbesondere die vom geplanten Vorhaben betroffenen Waldlebensräume unterschiedlicher Ausprägung eine großen Zahl von geschützten Arten aus der Flora und Fauna Lebensstätten.

Im Folgenden wird geprüft, ob die im Fachbeitrag von TB BIOME (2026) projektimmanent angeführten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen aus gutachterlicher Sicht ausrei-

chend genau planlich dargestellt sind, die angegebene Wirksamkeit aufweisen sowie ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.

Offenland:

Schutzmaßnahme BT 08-Kontinentaler basenreicher Mäh-Halbtrockenrasen (FFH-LRT 6210). Diese Maßnahme dient zum Erhalt einer kleinen Fläche von rund 0,1 ha des Lebensraumtyps 6210 auf einem Feldweg, der im Bereich der Kabeltrasse liegt. Die Beschreibung der Maßnahme ist ausreichend konkret und gewährleistet nach Auffassung des nichtamtlichen Sachverständigen den Erhalt des Lebensraumes im Zuge der Bauphase. Sie ist projektimmanent umzusetzen, von einer Ökologischen Umweltbauaufsicht zu begleiten und in das folgende Monitoringprogramm aufzunehmen.

Kompensationsmaßnahme Artenreiche Ackerbrache. Diese Maßnahme dient als Kompensation für den Verlust von mehreren Offenland-Lebensraumtypen im Verhältnis 1:1, also 4,64 ha Fläche. Darunter wird auch der in schlechtem Erhaltungszustand bestehende LRT 6510 subsummiert, der während der Bauphase auf einer Fläche von rund 300 m² betroffen ist. Diese Flächen stellen wesentliche Lebensstätten für verschiedene Insektenarten, Kriechtiere und Säugetiere des Offenlandes dar und bilden pflanzliche und tierische Nahrungsressourcen für die oben genannten Arten und auch diverse Vertreter der Vogelfauna.

Der Großteil der betroffenen Flächen betrifft Ruderalfluren unterschiedlichen Typs. Einer Kompensation im Verhältnis 1:1 wird zugestimmt, ebenso wird die Möglichkeit begrüßt, dass es sich auch um mehrere Einzelflächen handeln kann. Die Umsetzung hat entsprechend den grundsätzlichen Ausführungen in der Maßnahmenplanung (Kap. 4.5.3 und 4.5.7 in TB BIOME 2026) zu erfolgen. Für einen Erhalt der lokalen Biodiversität wird die alleinige Errichtung von einer Fläche oder mehreren Flächen des Biototyps „Artenreiche Ackerbrache“ aber nicht als zielführend betrachtet. Die Bedeutung des Lebensraumtyps 6510 Flachland-Mähwiese ist aufgrund seines schlechten Erhaltungszustandes und der Seltenheit im Umfeld des Projektgebietes in die Maßnahmenplanung mit aufzunehmen. Ein Anteil von mindestens 5 % der Maßnahmenfläche ist als Wiesenlebensraum mit Zielbestand LRT 6510 Flachland-Mähwiese zu entwickeln. Für die Entwicklung ist lokales Saatgut aus entsprechenden Wiesen im Umfeld, über Saatgutgewinnung oder direkte Mähgutübertragung zu verwenden. Die Kompensationsflächen müssen im Umkreis von maximal 5 km zu den geplanten WEA-Standorten liegen und möglichst in einen bestehen-

den Biotopverbund eingebettet sein, oder zur Begründung eines entsprechenden Verbundes beitragen.

Ein Detailkonzept mit parzellenscharfer Lage der Kompensationsflächen, Zielzustand samt Pflegekonzept und Monitoring ist spätestens sechs Monate vor Baubeginn vorzulegen. Die Maßnahme ist, nach Zustimmung der Behörde, zum frühestmöglichen Zeitpunkt vor bzw. am Beginn der Bauphase umzusetzen.

Gehölze im Offenland:

Kompensationsmaßnahme Anlage einer Hecke. Diese Maßnahme beinhaltet eine Kompensation im Verhältnis 1:3, also ein Flächenausmaß von 0,27 ha der als Folge des geplanten Vorhabens temporär betroffenen Baum-/Strauchhecken und Obstbäumen. Der Maßnahmenbeschreibung im Fachbeitrag von TB BIOME (2026) wird grundsätzlich zugestimmt. Seitens des nichtamtlichen Sachverständigen wird als wirksam und wesentlich empfunden, diese Maßnahme in Bezug auf ihre Lage mit den oben beschriebenen Maßnahmenflächen im Grünland in Verbindung zu sehen, da auf diese Weise Biotopkomplexe entstehen, die verschiedene hochwertige Arten aus diversen Organismengruppen (Insekten, Kriechtiere, Vögel der Kulturlandschaft) unterstützen, die auch im Zuge des geplanten Vorhabens direkt betroffen sind. Neben der Beimischung von Obstbaumsorten lokaler Provenienz müssen die Hecken samt Saum ein diverses Spektrum an weiteren standorttypischen Gehölzen mit unterschiedlichen Blühzeitpunkten, darunter auch zahlreiche Dornsträucher, aufweisen. Die Mindestbreite von 2 m wird als zu gering empfunden, da samt Begleitsäumen hier nur eine einreihige Hecke gepflanzt werden kann, deren ökologische Funktionsfähigkeit vergleichsweise gering ausfällt. Die Hecken sind mit einer Mindestbreite von 4 m inklusive Krautsäumen und mit mindestens zwei Gehölzreihen (leicht versetzt) anzulegen. Ein Detailkonzept mit parzellenscharfer Lage der Kompensationsflächen, Zielzustand samt Pflegekonzept und Monitoring ist spätestens sechs Monate vor Baubeginn vorzulegen. Die Maßnahme ist, nach Zustimmung der Behörde, zum frühestmöglichen Zeitpunkt vor bzw. am Beginn der Bauphase umzusetzen. Dabei ist auf eine Pflanzung im Herbst (Oktober/November) bzw. Frühjahr (Februar/März), vor bzw. nach Bodenfrost zu achten.

Maßnahme Sicherung von Altbäumen. Der Umsetzung der projektimmanenten Maßnahme im Flächenverhältnis 1:3 wird zugestimmt. Ein Detailkonzept mit Beschreibung und

parzellenscharfer Lage der Flächen ist der zuständigen Behörde spätestens sechs Monate vor Baubeginn vorzulegen.

Waldflächen

Maßnahme Sicherung und Außernutzungstellung eines Waldes. Der bedeutendste Eingriff in Bezug auf Lebensräume erfolgt durch den temporären bzw. dauerhaften Verlust von Laubwäldern bzw. Laub-Nadel-Mischwäldern unterschiedlicher Naturnähe. Die bedeutendsten Bestände können dem FFH-LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald zugeordnet werden. Einer Außer-Nutzung-Stellung der betroffenen Fläche im Verhältnis 1:3 wird jedenfalls zugestimmt, um die Wertminderung auch der befristeten Rodungsflächen einzubeziehen. Im Fachbeitrag wird als Basis für die Ausdehnung der Kompensationsmaßnahme die Fläche der betroffenen Biotoptypen 35, 37 und 38 genannt und die Maßnahmenfläche mit 5,43 ha beziffert. Die Berechnung kann aber nicht nachvollzogen werden. Die Summe der permanent betroffenen Flächen der Biotoptypen 35, 37 und 38 beträgt laut TB BIOME (2026) 9.954 m². Multipliziert mit dem Faktor 3 ergeben sich 2,86 ha. Weiters kann nicht nachvollzogen werden, warum der ebenfalls als „hoch sensibel“ eingestufte und dem FFH-LRT zugeordnete Biotoptyp 36 (1.255 m²) und der zwar als „gering sensibel“ eingestufte, aber dem prioritären FFH-RLT 9180* zugeordnete Biotoptyp 33 (137 m²) nicht in diese Berechnung Eingang finden.

Zusammengefasst wird folgende abschließende Berechnung auf Basis des Befundes für die Maßnahme Sicherung und Außernutzungstellung eines Waldes dargelegt. Die Maßnahmenflächen müssen in einem Ausmaß von mindestens 3,36 ha, mit einem hochwertigen Bestand des FFH-LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald und einer Altholzinsel von mindestens 411 m² des LRT 9180* Schlucht- und Hangmischwälder, gesichert werden. Die Sicherung der Fläche muss jedenfalls auf Bestandsdauer des Windparks gegeben sein.

Die Umsetzung der Maßnahme muss dabei in einem Umkreis von 5 km um die geplanten WEA-Standorte, aber in mindestens 500 m Distanz zu bestehenden oder in Planung befindlichen WEA-Standorten erfolgen. Wesentlich ist dabei, dass es sich bei den Maßnahmenfläche um bereits hochwertige Flächen handelt, deren Bestand auf diese Weise mindestens für die Bestandsdauer der Anlagen gesichert werden kann. Ein Detailkonzept mit parzellenscharfer Lage der Kompensationsflächen, aktuellem Zustand und Monitoring ist spätestens sechs Monate vor Baubeginn vorzulegen.

Rekultivierung und Aufforstung

Alle, auch gering sensible, Waldbestände stellen potenzielle Lebensräume für Vögel, Säugetiere, Kriechtiere, Lurche oder andere Organismengruppen dar und eine Kompensation wird unter diesem Aspekt als erforderlich betrachtet. In Kongruenz mit dem Fachbeitrag Waldökologie und Forstwirtschaft (DIPL.-ING. STEINWENDER & PARTNER GMBH 2024) werden in Bezug auf die dauerhaften Rodungen im Ausmaß von 3,24 ha Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1:1 vorgesehen. Diese Ersatzaufforstungen haben ebenfalls in einem Umkreis von 5 km um die geplanten Anlagenstandorte zu erfolgen und müssen standortgerechte Waldbestände samt Strauchsaum begründen, wobei auch hier vorzugsweise Eichen-Hainbuchenbestände gewählt werden sollen. Auch für die in Anspruch genommene Fläche des Biotoptyps „Altbaumbestand in Park und Garten“ im Ausmaß von 192 m² ist im Verhältnis 1:1 unter den selben Rahmenbedingungen eine Ersatzaufforstung zu gestalten.

Ein Detailkonzept mit parzellenscharfer Lage der Ersatzaufforstungsflächen, ihrem aktuellen Zustand und einem Monitoringkonzept ist spätestens sechs Monate vor Baubeginn vorzulegen. Die Ersatzaufforstungen sind, nach Zustimmung der Behörde, zumindest in Teilbereichen vor, jedenfalls spätestens während der Bauphase umzusetzen. Die Einbringung und Etablierung von invasiven Neopyhten wie Götterbaum und Robinie in der Baum- und Strauchschicht ist nachhaltig zu verhindern.

Die befristeten technischen Rodungen sind flächengleich wieder zu rekultivieren und ebenfalls standortgerecht aufzuforsten.

Rekultivierungen und Aufforstungsflächen sind mit einem mindestens einreihigen Strauchsaum aus mehreren standortgerechten Straucharten zu gestalten. Vorwiegend in diesen Saumbereichen, aber auch vereinzelt in zentralen Anteilen der zu begründenden Bestände sind zur möglichst raschen Verbesserung der Strukturvielfalt und damit Nutzungsmöglichkeit für diverse darauf angewiesene Organismengruppen pro 2.000 m² Fläche je eines der im Folgenden beschriebenen Holzstrukturelemente anzulegen. Der Aufbau muss gemäß den Vorschlägen in EDGAR *et al.* (2010) erfolgen, der grobe Aufbau ist unten stehend skizziert.

- **Asthaufen.** Die Asthaufen werden gemischt aus Ästen unterschiedlicher Dicke (von dicken Ästen bis feinem Astwerk) auf einer Fläche von maximal 4 m² und in einer Höhe von mindestens 1,5 m aufgeschichtet. Die äußeren Schichten sollten nur lo-

cker aufgebracht werden, der Kern kann etwas dichter gepackt sein. In einem Teilbereich kann als oberste Schicht auch eine Abdeckung mit Reisig erfolgen. Um den Zielarten (v.a. Eidechsen und Schlangen) das Vordringen in das Innere des Haufens zu erleichtern, werden am Boden zu Anfang zwei bis drei etwa 2,5 m lange Baumstämme (Durchmesser mind. 20 cm) in unterschiedlichen Winkeln so positioniert, dass deren eines Ende jeweils in der Mitte des Haufens liegt, während das andere Ende etwas über die Grundfläche des Haufens hinausragt. Darauf wird im Folgenden das Astwerk aufgeschichtet.

- **Totholzhaufen.** Die Totholzhaufen bestehen hauptsächlich aus locker aufeinander geschichteten Wurzelstöcken und weisen ein Ausmaß von mindestens 4 m² und eine Höhe von 1–1,5 m auf. Bei der Aufschichtung ist darauf zu achten, dass keine Verdichtung durch Bearbeitung mit Arbeitsfahrzeugen erfolgt, sodass zwischen den einzelnen Wurzelstöcken für die Tiere nutzbare Hohlräume als Versteck und potenzieller Überwinterungsplatz erhalten bleiben. Zudem werden am Boden zu Anfang drei Meter lange Baumstämme in unterschiedlichen Winkeln so positioniert, dass deren eines Ende jeweils in der Mitte des Haufens liegt, während das andere Ende etwas über die Grundfläche des Haufens hinausragt, um den Reptilien und Amphibien das Vordringen in das Innere des Haufens zu erleichtern. Auf die darauf gestapelten Wurzelstöcke werden abschließend vereinzelt grobe Wurzelstücke bzw. Äste als Deckung für die Tiere aufgebracht.
- **Eiablagehaufen.** Die Eiablagehaufen werden von innen nach außen bzw. unten nach oben wie folgt aufgebaut:
 - 30 cm Hackschnitzel
 - 50 cm unfertige Komposterde gemischt mit kleinen (Durchmesser 1-4 cm) Ästen (und evtl. Pferdemist)
 - 20 cm Rasen-/Grasschnitt gemischt mit kleinen Ästen und Laub
 - Größe: 3x2x1 m
 - Instandhaltung: jährliche Aufstockung mit frischem Grasschnitt, Laub und/oder Ästen Mitte Mai
- **Holzstapel.** Der Holzstapel weist eine Breite von 1,0 m, eine Höhe von 1,5 m und eine Länge von 4,0 m auf und wird aus gespaltenen Meterscheitern und Rundholz

aufgeschlichtet, wobei auf möglichst diverse Spalten Acht gegeben wird. Die Abdeckung erfolgt durch eine handelsübliche grüne Plastikplane, die mit einzelnen Scheitern beschwert wird.

Bei Umsetzung der projektimmanenten Maßnahmen zuzüglich der oben ausgeführten Änderungen bzw. Erweiterungen ist nach Einschätzung des nichtamtlichen Sachverständigen eine hohe bis sehr hohe Maßnahmenwirksamkeit gegeben.

2. Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:
- a) Werden das Kleinklima und/oder die Oberflächenform maßgeblich gestört?
 - b) Werden der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?
 - c) Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?
 - d) Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?

Befund:

Die Errichtung der sieben geplanten WEA erfolgt in forstlich bzw. durch Obstanbau genutzten Lebensräumen unterschiedlicher Ausprägung. Die dauerhaft beanspruchten Flächen beinhalten die Anlage der WEA, Zufahrtswege und Kranstellflächen. Mit Ausnahme der von den eigentlichen WEA eingenommenen Flächen kommt es zu keiner maßgeblichen Veränderung der Oberflächenform. Durch die zusätzlichen Waldschneisen ist gemäß DIPL.-ING. STEINWENDER & PARTNER (2024) keine kleinflächige Veränderung des Kleinklimas zu erwarten.

Gemäß Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ (TB BIOME 2026) wurde im Untersuchungsraum eine nach NÖ-Artenschutzverordnung geschützte **Pflanzenart** nachgewiesen, der gemäß Roter Liste (SCHRATT-EHRENDORFER *et al.* 2022) ungefährdete und weit verbreitete Breitblatt-Rohrkolben (*Typha latifolia*). Im Fachbeitrag wird von drei Wuchsorten gesprochen.

Zwei davon befinden sich an Teichen südlich der WEA 03, abseits von jeglichen Eingriffen. Ein weiterer Wuchsort in einem staunassen Bereich auf der Ostseite des bestehenden Forstweges zwischen WEA 04 und dem Ostrand der Seewiese wird genannt. Im Zuge der beiden Ortsbegehungen des nichtamtlichen Sachverständigen wurde die Art in diesem Bereich vielfach und auf einer Länge von rund 500 m direkt östlich an die bestehende Forststraße angrenzend nachgewiesen (**Abb. 2**). Es handelt sich um einen ausgedehnten und vitalen Bestand. Die Art ist aufgrund ihrer starken Samenproduktion und der Anemochorie in der Lage, Lebensräume rasch zu besiedeln.



Abbildung 2: Wuchsorte des Breitblättrigen Rohrkolbens (*Typha latifolia*) in Feuchtlebensräumen östlich der bestehenden Forststraße südöstlich der Seewiese am 4. Juni 2026, Blickrichtung Süden.

TB BIOME (2026) berichten weiters über fünf nachgewiesene, laut nationaler Roten Liste (SCHRATT-EHRENDORFER *et al.* 2022) gefährdete Arten. Es handelt sich dabei um Echt-Tausendgüldenkraut (*Centaurium erythraea*; VU-Vulnerable in der Böhmisches Masse) im Bereich der WEA sowie Hügel-Fingerkraut (*Potentilla collina*; EN-Endangered national, CR-Critically Endangered im Pannonikum), Regensburg-Geißklee (*Chamaecytisus ratisbonensis*; VU-Vulnerable, national und im Pannonikum), Zwerg-Weichsel (*Prunus fruticosa*; VU-Vulnerable, national und im Pannonikum) und Bruch-Weide (*Salix fragilis*; EN-Endangered im Pannonikum) im Bereich der Kabeltrasse.

Im Rahmen der Kabelverlegung ist ein Lebensraum/Wuchsort des Regensburg-Geißklee potenziell betroffen, wobei im Fachbeitrag kein erheblicher Eingriff angenommen wird.

Als Maßnahme in Bezug auf die Lebensräume des Breitblättrigen Rohrkolbens ist im Fachbeitrag (TB BIOME 2026) die Markierung und Sicherung des potenziell betroffenen Wuchsortes vorgesehen.

Auswirkungen auf die Klasse der **Insekten** wurden im Fachbeitrag „Biologische Vielfalt (TB BIOME 2026) auf Basis von Erhebungen der Tagfalter und Heuschrecken erhoben. In den untersuchten Flächen wurden 15 Heuschreckenarten und 21 Tagfalterarten nachgewiesen. Die Nachweise aus beiden Gruppen umfassen hauptsächlich weit verbreitete, häufige und ungefährdete Arten.

Die höchste Gefährdungseinstufung gemäß Nationaler Roter Liste (BERG *et al.* 2005) liegt bei den Heuschrecken bei NT-Near Threatened und gilt für die beiden Arten Gestreifte Zartschrecke (*Leptophyes albobittata*) und Große Goldschrecke (*Chrysochraon dispar*). Unter den im Fachbeitrag aufgelisteten Tagfaltern gilt nur der Blaue Eichenzipfelfalter (*Favonius quercus*) als NT-Near Threatened laut HÖTTINGER & PENNERSTOFER (2005). Im Zuge der beiden Begehungen konnte der nichtamtliche Sachverständige Nachweise von Imagines fünf weiterer Tagfalterarten dokumentierten, darunter zwei weitere als NT-Near Threatened eingestufte Arten, Kleiner Sonnenröschen-Bläuling (*Aricia agestis*) und Blaukernaue (*Minois dryas*, Abb. 3).

Keine der vorkommenden Arten ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in der NÖ Artenschutzverordnung gelistet.



Abbildung 3: Imago des national als NT-Near Threatened eingestuften Blaukernaues (*Minois dryas*) aus dem Feuchtlebensraum südöstlich der Seewiese am 19. Juli 2024.

Im Fachbeitrag (TB BIOME 2026) wurde für die nachgewiesenen Arten aus dem Schutzgut Insekten der Flächenverlust während der Bauphase als wesentlicher Wirkungsfaktor

festgehalten. Es wurde durchwegs eine geringe Eingriffserheblichkeit und, unter Berücksichtigung der für die betroffenen Lebensräume vorgesehenen Maßnahmen, unerhebliche Eingriffe attestiert.

Im Rahmen von je drei Erhebungsterminen für das Gebiet der WEA und die Kabeltrasse, davon alle mit einer Ausnahme (Juli) im April 2023 bzw. 2024 und jeweils nur tagsüber erfolgten Erhebungen zur Klasse der **Lurche**. Weiters wurden einschlägige Datenbanken eingesehen, um den Befund zu vervollständigen.

Sieben Lurchtaxa wurden nachgewiesen, ein weiteres wurde als gesichert vorkommend, aber nicht nachgewiesen, kategorisiert. Laichgewässer bestehen im Bereich Hochleiten und Seewiese (WEA-Bereich), sowie im Bereich des Steinbruches beim Feldberg südlich Groß-Reipersdorf (Kabeltrasse). Der Nördliche Kammmolch (*Triturus cristatus*) ist sowohl in der nationalen Roten Liste von GOLLMANN (2007), als auch in der aktuellen Roten Liste (MALETZKY *et al.*, in Vorbereitung) als EN-Endangered eingestuft. Die nur im Bereich der Kabeltrasse (Feldberg) nachgewiesene Rotbauchunke (*Bombina bombina*) wurde aktuell gegenüber GOLLMANN (2007) von VU-Vulnerable auf EN-Endangered hochgestuft (MALETZKY *et al.*, in Vorbereitung). Der Europäische Laubfrosch (*Hyla arborea*) wurde im Rahmen der aktuellen Untersuchungen nicht nachgewiesen, es bestehen aber einige Datenbankeinträge von Vorkommen, unter anderem auch aus dem Bereich Herrschaftswald/Hochleiten. Diese Art ist in aktueller und vorheriger Roter Liste als VU-Vulnerable eingestuft. Alle weiteren nachgewiesenen Arten sind als NT-Near Threatened eingestuft. Es handelt sich um Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Springfrosch (*Rana dalmatina*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*). Die Wasserfrösche Seefrosch bzw. Teichfrosch (*Pelophylax ridibundus/esculentus*) sind in der aktuellen Roten Liste als DD-Data Deficient eingestuft. Im Befund nicht enthalten, aber über Datenbanknachweise im direkten Umfeld des Projektareals für die WEA (bei Sigmundsherberg) sowie an mehreren Punkten im Bereich der Kabeltrasse, bestehen zusätzlich Vorkommen der Wechselkröte (*Bufotes viridis*), die in beiden Roten Listen als VU-Vulnerable eingestuft ist.

Rotbauchunke und Nördlicher Kammmolch sind Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie. Springfrosch, Europäischer Laubfrosch und Wechselkröte sind nur in Anhang IV gelistet. Alle genannten Arten mit Ausnahme des Springfrosches (FV-günstig) sind in der kontinentalen biogeographischen Region im aktuellen Artikel 17-Bericht an die EU-Kommission mit einem ungünstigen Erhaltungszu-

stand (U2-Ungünstig-schlecht) eingestuft (<https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/report>; eingesehen am 17. Juli 2026). Alle vorkommenden Lurcharten sind gemäß NÖ Artenschutzverordnung geschützt.

Die Sensibilität wurde für den Nördlichen Kammmolch als „hoch“, für die Rotbauchunke und für den Europäischen Laubfrosch als „mäßig“ sowie für alle weiteren Arten als „gering“ eingestuft.

Als wesentliche Eingriffswirkung wurde der Flächenverlust in der Bauphase genannt, wobei davon ausgegangen wird, dass keine Laichgewässer betroffen sind. Die Arbeiten an der Kabeltrasse ziehen keine erheblichen Auswirkungen nach sich. Auch das erhöhte Verkehrsaufkommen in Bau- und Betriebsphase und die damit verbundene Barrierewirkung werden im Fachbeitrag (TB BIOME 2026) nicht als relevante Wirkungsfaktoren wahrgenommen. Die Eingriffserheblichkeit wird daher für die vorkommenden Lurche mit „keine“ bis „gering“ bewertet.

Spezielle Maßnahmen für Lebensräume der Lurche sind nicht vorgesehen. Es wird von keinen verbleibenden Auswirkungen auf die vorkommenden Arten dieser Gruppe ausgegangen.

Die Untersuchungen für den Befund zur Gruppe der **Kriechtiere** erfolgten laut TB BIOME (2026) gleichzeitig mit den oben beschriebenen Lurchen, also hauptsächlich im April 2023 und 2024. Auf die Nutzung von Künstlichen Verstecken wurde verzichtet. Vier Arten wurden im Untersuchungsraum festgestellt. Es handelt sich um die beiden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*), sowie die ebenfalls gemäß NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten Westliche Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*). In der nationalen Roten Liste von GOLLMANN (2007) war die Schlingnatter als VU-Vulnerable, die anderen drei Arten als NT-Near Threatened gelistet. Die kurz vor der Veröffentlichung stehende neue Rote Liste (SCHWEIGER *et al.*, in prep.) führt alle vier Arten in der Kategorie NT-Near Threatened. Zauneidechse und Schlingnatter weisen in der kontinentalen biogeographischen Region im aktuellen Artikel 17-Bericht an die EU-Kommission einen ungünstigen Erhaltungszustand (U1 ungünstig-unzureichend; <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/report>; eingesehen am 17. Juli 2026) auf.

Nachweise der Zauneidechse wurden sowohl im Waldrandbereich im Bereich Seewiese östlich und westlich des WEA-Standortes 03, als auch im Bereich der Kabeltrasse östlich

Pernersdorf dokumentiert. Nachweise der Westlichen Blindschleiche und der Schlingnatter gelangen nur im Bereich der Kabeltrasse entlang einer Bahnstrecke. Die Ringelnatter wurde nur einmal, südlich des WEA-Standortes 03, dokumentiert.

Im Zuge der beiden Begehungen durch den nichtamtlichen Sachverständigen im Bereich der WEA-Standorte wurde ohne aktive Suche jeweils ein Fundort von Zauneidechse (direkt beim Standort der Anlage 04), der Westlichen Blindschleiche (Forstweg westlich Standort 04 und Zuwegung) sowie Ringelnatter (im Bereich von Einbiegetrompeten an der Zuwegung zwischen Standort 03 und 07) dokumentiert.

Nur die Schlingnatter wurde als „mäßig sensibel“ eingestuft, alle weiteren Arten als „gering sensibel“.

Ähnlich wie für die Lurche wird festgestellt, dass die Hauptauswirkungen des Vorhabens in der Bauphase durch den Lebensraumverlust im Bereich der WEA samt Zuwegung entstehen, während die weiteren Faktoren als vernachlässigbar eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit wird für die Schlingnatter mit „gering“ festgelegt. Für die drei anderen Arten wird „keine“ Eingriffserheblichkeit festgestellt.

Trotz der attestierten nicht vorhandenen bzw. geringen Eingriffserheblichkeit ist projektimmanent die Maßnahme **Einmalige Anlage von Totholz/Reisighaufen als Sonn- und Versteckplätze** zugunsten der Lebensräume der Kriechtiere vorgesehen.

In Bezug auf die Arten der Klasse der **Säugetiere** (ohne Fledermäuse) erfolgten laut Fachbeitrag Biologische Vielfalt (TB BIOME 2026) an einem Erhebungstag im August 2023 und an zwei Erhebungstagen im April 2024 Untersuchungen zum Lebensraumpotenzial ohne Spezialkartierungen. Der Befund enthält mögliche Vorkommen von 25 nicht flugfähigen Säugetierarten. Elf Arten wurden dabei direkt (8 Arten) oder indirekt über Spuren (3 Arten) nachgewiesen. Aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht wird das Vorkommen des Feldhamsters einer in Anhang IV der FFH-RL gelisteten Art, die als VU-Vulnerable in der nationalen Roten Liste von SPITZENBERGER (2005) eingestuft ist, als bedeutsam eingestuft. Es gelang die Dokumentation eines Baus im Bereich der Kabeltrasse beim Feldberg südlich Groß-Reipersdorf. Die Art ist im aktuellen Artikel 17-Bericht für die Periode 2019-2024 als U2 (ungünstig-schlecht) eingestuft (<https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/report>; eingesehen am 17. Juli 2026). Die zweite naturschutzfachlich bedeutende Art ist der in Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gelistete und somit ebenfalls streng geschützte Fischotter (*Lutra lutra*), dem im aktuellen Artikel 17-

Bericht ein günstiger Erhaltungszustand (FV-günstig) attestiert wird. In der Roten Liste (SPITZENBERGER 2005) ist diese Art als NT-Near Threatened eingestuft. Der Einzelnachweis dieser Art stammt laut Befund in TB BIOME (2026) von einer Fotofalle bei der Seewiese, wobei nicht klar hervorgeht, ob die Fotofalle im Rahmen der Erhebungen montiert wurde und von wann dieser Nachweis stammt.

Nur dem Feldhamster wurde von TB BIOME (2026) eine „hohe Sensibilität“ zuerkannt, alle anderen potenziell oder nachweislich vorkommenden Arten weisen „keine“ oder „geringe Sensibilität“ auf.

Als potenzielle Auswirkungen auf die Lebensräume der Säugetiere wurden im Wesentlichen der in der Bauphase am stärksten wirkende Lebensraumverlust, temporäre Entwertung von Lebensräumen in der Bauphase durch Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen sowie dauerhafte Entwertung durch Scheuchwirkung (Schattenwurf) festgestellt. Von diesen Wirkfaktoren wird in erster Linie der Lebensraumverlust und nachrangig die Entwertung in der Bauphase als relevant betrachtet. Die Eingriffserheblichkeit wird für den Feldhamster als „hoch“ eingestuft, für alle anderen Arten gilt „geringe“ oder mehrheitlich „keine“ Eingriffserheblichkeit.

Aufgrund der hohen Eingriffserheblichkeit sind für den Feldhamster projektimmanente Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die auch ggf. die Anlage von Ersatzlebensräumen beinhalten, nur sehr vage formuliert sind, aber eine hohe Maßnahmenwirksamkeit entfalten sollen.

Die Klasse der **Vögel** ist neben der Ordnung der Fledermäuse in Bezug auf die Planung von WEA typischerweise am besten und intensivsten untersucht. Dies trifft auch auf das gegenständliche Verfahren zu. Bereits im Jahr 2014 erfolgten standardisierte Erhebungen der Brutvogelfauna, seit diesem Jahr periodische Spezialuntersuchungen zum Schwarzstorch (*Ciconia nigra*). Erhebungen nach Stand der Technik (vgl. BIRDLIFE ÖSTERREICH 2021) für Verfahren zu Windenergieanlagen erfolgten zwischen 2022 und 2025, weitere Spezialerhebungen zu schwierig nachzuweisenden Arten inklusive. Die Untersuchungen konzentrierten sich auf das eigentliche geplante Windparkareal und seine Umgebung.

Das Projektgebiet ist gemäß BIRDLIFE ÖSTERREICH (2025) als ein gering sensibles Gebiet hinsichtlich Windkraft und Avifauna ausgewiesen.

Im Untersuchungsgebiet zeigt sich auf Basis der vorliegenden Erhebungen in TB BIOME (2026) insgesamt ein typisches, von Waldarten geprägtes Artenspektrum im Übergang von

Waldviertel zu Pannonikum. Insgesamt wurden 94 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen, davon 75 Brutvogelarten.

Alle vorkommenden Arten werden durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Folgende 11 festgestellten Brutvogelarten sind dabei in Anhang I dieser Richtlinie gelistet: Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Mittelspecht (*Leiopicus medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Uhu (*Bubo bubo*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Wiesenweihe (*Circus pygargus*). Mit Kornweihe (*Circus cyaneus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Schwarzstorch, Wanderfalke (*Falco peregrinus*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*) sind sechs weitere Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie als Nahrungs- bzw. Wintergast oder Durchzügler im Gebiet anzutreffen.

Bezüglich Gefährdung in der nationalen Roten Liste (DVORAK *et al.* 2017) sind die als EN-Endangered eingestufte Wiesenweihe und der als VU-Vulnerable eingestuften Wendehals (*Jynx torquilla*) als Brutvögel im Prüf- bzw. Planungsraum zu nennen. Alle weiteren Brutvögel weisen Einstufungen von NT-Near Threatened oder LC-Least Concern auf.

Die Revierkartierung im Bereich der WEA erbrachte typische Ergebnisse für den gegenständlichen Waldlebensraum mit hohen Dichten von Buchfink (*Fringilla coelebs*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) als häufigste Arten. Aber auch Indikatorarten für etwas hochwertigere Lebensräume wie Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*) oder Baumpieper (*Anthus trivialis*) zeigten mäßig hohe Dichten.

Die Raumnutzungsuntersuchungen zu windkraftrelevanten Vogelarten gemäß BIRDLIFE ÖSTERREICH (2021) im Untersuchungsraum zeigten eine starke Dominanz der vergleichsweise häufigen Arten Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*). Rund 4% der Sichtungen gelten der stärker kollisionsgefährdeten Rohrweihe. In Bezug auf die im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchungen dokumentierten Flugminuten zeigen Rohrweihe, Kornweihe und Seeadler die höchsten Werte.

Aufgrund der bekannten Daten zu Bruten im Projektgebiet und dessen Umfeld aus den vergangenen rund 20 Jahren wurde der Lebensraumnutzung und den Brutplätzen des Schwarzstörches hohe Priorität in den Untersuchungen gegeben. Seit 2016 wurden gemäß TB BIOME (2026) regelmäßig Schwarzstörche beobachtet. Im Jahr 2020 kam es zu einer Brut in einem Horst im Zentrum des Windparkareals, die abgebrochen wurde. Der

Horst auf einer Eiche ist laut TB BIOME (2026) seit 2022 nicht mehr vorhanden. Wesentliche Habitate zur Nahrungssuche sind die Seewiese und das Umfeld der Pulkau. Die Nutzung dieser Nahrungshabitate hängt von der Wasserführung ab. Die Qualität als Brutlebensraum von der vorhandenen Störung durch forstliche (Aufarbeitung von Borkenkäferschäden) und jagdliche Aktivitäten.

Eine weitere bedeutende Art für den Planungsraum ist der Uhu mit bis zu drei Revieren und Brutplätzen an der Pulkau und im Herrschaftswald.

Auch die seit rund 10 Jahren sehr dynamische Entwicklung des Brutbestandes der Kornweihe im nordöstlichen Waldviertel wird intensiv dokumentiert. Aktuell liegt der Bestand bei ca. 30 Brutpaaren. Die Art brütet zumeist auf Waldlichtungen. Im Planungs- und Prüfraum konnten im Rahmen von intensiven Untersuchungen keine Brutvorkommen gefunden werden. Der Planungsraum liegt am Rand des aktuellen Brutareals der Art, der nächstgelegene gesicherte Brutplatz liegt in einer Entfernung von rund 5 km.

Auswirkungen auf die Lebensräume der lokalen wertbestimmenden Vogelarten ergeben sich vor allem durch den Habitatverlust und die Störungen im Zuge der Baumaßnahmen. Eine „hohe Eingriffserheblichkeit“ wird für den Schwarzstorch attestiert, eine „mittlere“ für den Raufußkauz, für alle weiteren Arten wird die Eingriffserheblichkeit in Bau- und Betriebsphase als „gering“ eingestuft.

Die Abstandsempfehlungen von BirdLife für die Horste prioritärer Brutvogelarten zu den nächstgelegenen WEA (vgl. BIRDLIFE ÖSTERREICH 2021) werden eingehalten.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen **V1 Außernutzungstellung von Wäldern** und **V3 Ausgleichsflächen für den Schwarzstorch** wird laut Fachbeitrag (TB BIOME 2026) in Bezug auf die Auswirkungen auf Lebensräume eine umweltverträgliche Durchführung für das Schutzgut Avifauna (keine oder geringe verbleibende Auswirkungen für alle Arten) erreicht.

Der Berichtsteil zur Ordnung der **Fledertiere** schließlich wurde auf Basis eines Befundes erstellt, der auf mehrere Erhebungsmethoden nach Stand der Technik gründet. Es wurden Erhebungen am Boden mit Detektoren, stationären Batcordern (Daten aus 2013, 2014 und 2023), stationären Waldboxen (eine in Bodennähe, eine in großer Höhe auf einem Windmessmasten, Daten aus 2015) durchgeführt. Abschließend wurden im Jahr 2023 die betroffenen bzw. umgebenden Gehölzbestände auf potenzielle Quartiere abgesucht.

Netzfänge oder Telemetriestudien, wie in KFFÖ (2022) als für Waldstandorte bedeutende Untersuchungsmethoden beschrieben, erfolgten nicht.

Die Planungsstandorte befinden sich in Waldstandorten bzw. auf einer großen landwirtschaftlich (v.a. Obstbau) genutzten Wieseninsel im Wald. Die Waldstandorte sind teils gut bestockt, teils durch Aufarbeitung von Borkenkäferschäden und Windwurfflächen aktuell als Schlagfluren bzw. junge Aufforstungen ausgeprägt.

Der Gesamtbefund enthält Nachweise von einer gesicherten Anzahl von mindestens 17 heimischen Fledermausarten, in denen drei Artenpaare enthalten sind. Alle nachgewiesenen Arten sind von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang IV und teils auch Anhang II der FFH-Richtlinie. In Bezug auf die nationale Rote Liste (SPITZENBERGER 2005) sind folgende Arten besonders relevant: die als EN-Endangered eingestufte Alpenfledermaus (*Hypsugo savii*) sowie die als VU-Vulnerable eingestuften Arten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Breitflügelfledermaus (*Cnephaeus serotinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und möglicherweise Graues Langohr (*Plecotus austriacus*). Die Arten Bechsteinfledermaus, Nymphenfledermaus Graues Langohr und Mopsfledermaus werden als „hoch sensibel“ eingestuft, sechs weitere Arten als „mäßig sensibel“.

Die Ergebnisse der Batcorder-Aufzeichnungen am Boden sowie der Detektorerhebungen bezeugen eine hohe Wertigkeit der im Untersuchungsraum befindlichen Waldstandorte und eine starke Nutzung vor allem durch Arten der Gattung *Myotis* und die Mopsfledermaus.

Im Zuge der Gondelmessungen wurden hauptsächlich nyctaloide Fledermäuse nachgewiesen. Ein deutlicher Schwerpunkt der Aktivität wurde im August festgestellt.

Im Zuge der Quartierbaumkontrollen konnten 83 Bäume mit Quartierpotenzial festgestellt werden, von denen nach aktuellem Stand 35 direkt von Rodungen betroffen wären.

Die Eingriffe (z.B. direkter Lebensraumverlust, Quartierverlust, temporäre bzw. dauerhafte Entwertung der direkt umgebenden Lebensräume) führen zu einer hohen Eingriffsintensität für drei hoch sensible Arten (Nymphenfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus). Vier weitere Arten werden mit einer mittleren Eingriffsintensität eingestuft. Für die Betriebsphase gilt eine ähnliche Einstufung, hier sind aber sechs Arten mit einer mittleren Eingriffsintensität gelistet.

Um während der Bau- und Betriebsphase eine umweltverträgliche Umsetzung zu gewährleisten, ist in Bezug auf die Funktionalität der Lebensräume folgende Maßnahme projektimmanent vorgesehen: **F2 Außernutzungstellung von Altbäumen.**

Eine Einstufung der Maßnahmenwirksamkeit bzw. der verbleibenden Auswirkungen liegt im Fachbeitrag (TB BIOME 2026) nicht vor. Um die Auswirkungen in ausreichender Weise zu reduzieren, ist aber für die Arten mit mittlerer und hoher Eingriffsintensität durchwegs eine hohe Maßnahmenwirksamkeit erforderlich.

Gutachten:

Im Folgenden werden die geplanten Eingriffe im Kontext der Auswirkungen auf Lebensräume der vorkommenden floristischen und faunistischen Schutzgüter betrachtet.

Pflanzenarten

Laut Fachbeitrag von TB BIOME (2026) liegt ein Wuchsort der geschützten Art Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*) im Nahbereich zu einem bestehenden Forstweg, der durch das gegenständliche Vorhaben ausgebaut werden muss. Die aktuelle Begehung des nichtamtlichen Sachverständigen vom Juni 2026 zeigte eine Vielzahl an Vorkommen der Art in Tümpeln und Vernässungsbereichen entlang der gegenständlichen Forststraße auf einer Länge von rund 500 m. In diesem Bereich befindet sich eine durchschnittlich 5 bis 10 m breite feuchte Senke am Fuß eines in leichter Hanglage befindlichen, kürzlich aufgeforsteten Bereiches, der im Sommer 2024 noch einen lichten Kiefernbestand aufwies. Die im Fachbeitrag projektimmanente Schutzmaßnahme für den Breitblättrigen Rohrkolben und seine aktuellen Lebensräume muss auf die gesamte Feuchthfläche entlang der Forststraße ausgeweitet werden. Eine Verbreiterung des Forstweges Richtung Osten auf Kosten der Feuchtlebensräume ist nicht zulässig, diese sind während der Bauarbeiten vor Eingriffen und auch vor Material- und Staubeintrag zu schützen.

Auch der im Nahbereich der Kabeltrasse liegende Wuchsort des Regensburg-Geißklees, einer als VU-Vulnerable eingestuften Art, ist im Rahmen der Ökologischen Umweltbauaufsicht zu markieren zu sichern und zu erhalten.

Grundsätzlich ist, wo immer möglich, einem Ausweichen von Wuchsorten geschützter Pflanzen einer Beanspruchung und Rekultivierung vorzuziehen.

Die Erhebungen und die Befunderstellung für die Gruppe der **Insekten** erfolgte für Tagfalter und Heuschrecken mit ausreichender Genauigkeit. Eine Erhebung von weiteren geschützten Arten, wie etwa totholzbewohnende Käfer wurde nicht erwogen.

Die Artenzahl für die Heuschrecken ist aufgrund der dominierenden Waldstandorte erwartbar gering, es konnten keine naturschutzfachlich besonders hochwertigen Arten angetroffen werden. Auch aus der Gruppe der Tagfalter wurden hauptsächlich häufige euryöke Arten bzw. Arten der lichten Laub-Mischwälder nachgewiesen. Die Artenzahl ist mäßig hoch und wurde im Rahmen der Begehungen des nichtamtlichen Sachverständigen im Vergleich zum Gutachten ohne spezielle Nachsuche von 21 auf 26 erhöht. Als Eichen-spezialist ist der Eichen-Zipfelfalter (*Favonius quercus*) eine gute Indikatorart für die lokal betroffenen Lebensräume. Interessant ist das (nicht im Fachbeitrag dokumentierte) Vorkommen des Blaukernauges (*Minois dryas*) in zwei Bereichen. Einerseits wurde die Art entlang der Forststraße im Bereich zwischen den WEA-Standorten 05 und 06 im Osten des Windparkareals angetroffen. Eine größere Anzahl an Imagines konnte am 21. Juli 2024 im Feuchtbereich entlang der Forststraße östlich der Seewiese gesichtet werden. Es handelt sich um eine Art, die hauptsächlich in Niedermooren vorkommt und weist auf den ökologisch hochwertigen Zustand der zum Zeitpunkt der Begehungen des nichtamtlichen Sachverständigen aufgrund der fehlenden Niederschläge nicht vollständig sichtbaren Status des Lebensraumes Seewiese hin. Arten von gemeinschaftlichem Interesse in der EU gemäß FFH-Richtlinie fehlen im Planungsraum. Diese Annahme ist auch auf Basis der beiden Ortsbegehungen durch den nichtamtlichen Sachverständigen plausibel. Lebensräume für den im Umfeld auf Wiesen an der Pulkau vorkommenden Schwarzen Apollo (*Parnassius mnemosyne*) bestehen im Planungsgebiet aktuell nicht. Die etwas höhere Anzahl an Tagfalterarten mag einerseits mit der stärkeren Öffnung des Waldes im Zuge des Waldumbaus nach Sturm- und Borkenkäferschäden, andererseits mit dem Niedermoorstandort Seewiese und der nahen Pulkau zusammenhängen. Die im Fachbeitrag festgestellten geringen Eingriffserheblichkeiten auf Tagfalter und Heuschrecken werden geteilt.

Die hohe Anzahl von potenziellen Habitatbäumen, die bei der Quartiersuche im Teilkapitel Fledermäuse dokumentiert ist, zeigt auch das durchaus relevante Vorkommen von stehendem Tot- und Altholz im Eingriffsbereich der WEA 01, 02, 05, 06 07 und den damit verbundenen Verlust von Habitaten unter anderem für xylobionte Käferarten, die nicht erhoben worden sind. Dies konnte auch im Zuge der Ortsaugenscheine bestätigt werden.

Für das Schutzgut Insekten können die projektimmanent für betroffene sensible Lebensräume ausgewiesenen Maßnahmen eine ausreichende Kompensation bieten, ebenso die in der Folge zusätzlich für andere Schutzgüter vorgesehenen Maßnahmen.

Die Gruppe der **Lurche** wurde nicht vollständig nach Stand der Technik erhoben. Auf Basis des Befundes und der Ortsaugenscheine befinden sich drei permanente Stillgewässer im Umfeld von Projektflächen der WEA 01, 02 und 03 mit Distanzen zwischen rund 150 und 400 m. Ein größerer linearer Feuchtlebensraumkomplex auf der Ostseite der von Südsüdwest nach Nordnordost verlaufenden Zuwegung weist zahlreiche temporäre kleine bis mittelgroße Gewässer auf, die potenzielle Laichgewässer für Lurche darstellen und deren Funktionalität von der Witterung im Winter und Frühjahr abhängt. Ebenso verhält es sich mit Seewiese). Studien zur Lebensraumnutzung und zu Wanderleistungen von Lurchen (e.g. JEHLE & SINSCH 2007, KOVAR *et al.* 2009) zeigen, dass die deutliche Mehrheit der Individuen adäquate Landlebensräume in maximalen Abständen von zwischen 200 und 800 m um die Laichgewässer nutzt, einzelne Individuen (vor allem Jungtiere, aber auch etwa adulte Erdkröten oder Wasserfrösche) aber auch zahlreiche Kilometer weit wandern können. Wanderbeziehungen und generell Landlebensräume der Lurche sind im Rahmen des aktuellen Vorhaben im Wesentlichen durch die Zuwegung und Bauflächen für WEA-Standorte betroffen, vorrangig sind hier die aktuell in Waldbeständen befindlichen Standorte 01, 02, 05, 06 und 07 zu nennen, mit der höchsten Relevanz der in der Nähe der bekannten Feuchtlebensräume liegenden Standorte 01 und 02.

Unter den im Bereich der WEA-Standorte vorkommenden Arten sind vor allem die Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß FFH-Richtlinie Kammmolch (Gattung *Triturus*) und der Europäische Laubfrosch als naturschutzfachlich höchstwertig einzustufen. Da im Fachbeitrag keine Fotos von Kammmolchen aufgenommen wurden und sich im gegenständlichen Bereich eine Hybridzone aller drei heimischen Kammmolcharten befindet (vgl. LAGLER 2015), werden diese in der Folge als Kammmolch-Artenkreis (*Triturus cristatus* superspecies) behandelt. Der ebenfalls in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Springfrosch kommt in den Gewässern im Umfeld der WEA-02 und 03 sowie im Bereich Feldberg vor. Ein Vorkommen der Wechselkröte beschränkt sich wohl auf die Offenlandbereiche und somit auf die Kabeltrasse. Ähnliches wird für die Rotbauchunke im generell sensiblen Umfeld des Feldberges mit Gewässern und hochwertigen Landlebensräumen festgestellt. Die Gewässer im Bereich Seewiese würden sich grundsätzlich auch als Lebensraum für die Rotbauchunke eignen. Aufgrund der Langlebigkeit vieler Lurcharten

(e.g. SINSCH 2015) und der von Jahr zu Jahr unterschiedlichen Funktionalität der Feuchtlebensräume in der Seewiese ist eine hohe Individuenzahl der vorkommenden Arten vor allem im westlichen Anteil des Projektgebietes zu erwarten. Im Fachbeitrag (TB BIOME 2026) wird (interessanterweise im Abschnitt zum Schwarzstorch) von einer noch vor einigen Jahren sehr großen Population der Erdkröte (*Bufo bufo*) berichtet. Die bei TB BIOME (2026) formulierte geringe Eingriffserheblichkeit für Lurche kann seitens des nicht-amtlichen Sachverständigen aus diesen Gründen nicht geteilt werden. Der durch die Errichtung der WEA und der Zuwegungen vollzogene Verlust an Landlebensräumen (v.a. temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Waldlebensräumen) für die im Gebiet ohne Zweifel bestehenden Populationen geschützter Lurcharten führt zu einer Notwendigkeit von Kompensationsmaßnahmen, die im Kapitel zum Artenschutz näher beschrieben und als Auflagen aufgenommen werden. Auch erforderliche Schutzmaßnahmen für die bestehenden temporären Gewässer entlang der Forststraße (siehe oben) werden dort näher beschrieben.

Die dem Kapitel zur Herpetofauna im Fachbeitrag von TB BIOME (2026) zugrunde liegenden Erhebungen zu **Kriechtieren** erbrachten Funde von vier Arten, von denen die Zauneidechse und die Schlingnatter in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden und erstere im Bereich der WEA-Standorte und der Kabeltrasse, zweitens nur im Bereich der Kabeltrasse nachgewiesen wurden. Die Erhebungen zu Vorkommen dieser Tiergruppe erfolgten in Bezug auf den Zeitpunkt der Begehungstermine (fünf von sechs Terminen im April) und die angewendete Methodik (keine Künstlichen Verstecke zur Erhöhung der Nachweiswahrscheinlichkeit, vgl. HACHTEL *et al.* 2009) nicht vollständig nach Stand der Technik. Die Ortsbegehungen des nichtamtlichen Sachverständigen erbrachten im Bereich des geplanten Windparkareals ohne spezielle Suche weitere Funde aller im Fachbeitrag genannten Arten mit Ausnahme der Schlingnatter. Die vorhandenen Lebensräume weisen auf Vorkommen aller vier Arten in diesem Areal hin, welches strukturreiche Waldränder, Lichtungen und Schneisen (entlang von Forstwegen) sowie trockene und feuchte Standorte umfasst. Die Nutzung von Künstlichen Verstecken zumindest im Bereich von baulichen Eingriffen hätte zu einer besseren Abschätzbarkeit von Auswirkungen auf die lokal vorkommenden Arten geführt. Ohne diese Daten muss von einem „worst-case-Szenario“ ausgegangen und erhebliche Eingriffe in Lebensstätten dieser geschützten Arten im Bereich aller WEA-Standorte mit Ausnahme von Standort 03 und der windparkinternen Zuwegungen angenommen werden. Laut Bewertungsmatrix muss für die vorkommenden

Arten der Kriechtierfauna im engeren Windparkareal von einer mittleren Eingriffsintensität ausgegangen werden. Die für ein Vorkommen der Zauneidechse, stellvertretend auch für alle andere Arten der Kriechtierfauna, benötigten Habitatrequisiten sind dort im ausreichenden Ausmaß vorhanden. BLANKE (2010) schreibt hierzu für die Zauneidechse: *„Die bevorzugten Lebensräume der Pionierart Zauneidechse sind regional verschieden, zeigen aber folgende Gemeinsamkeiten. Die mitteleuropäischen Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die typischen Habitate sind meist Grenzbereiche zwischen Wäldern und Offenland. In der Regel handelt es sich um halb offene, süd- bis südwestexponierte, extensiv oder nicht genutzte Ruderalstrukturen und Trockenstandorte. Die Zauneidechse ist in Mitteleuropa heute eine Charakterart der extensiv genutzten menschlichen Kulturlandschaft und daher durch den Verlust der kleinräumigen Lebensraumstrukturen bedroht. Eine wichtige Rolle für das Vorkommen von Zauneidechsen spielen ausreichende Sonn- und Versteckplätze an vegetationsarmen Stellen, wie etwa Steine, Totholzhaufen, Holzstapel oder Steinmauern. Dazu benötigt die Zauneidechse lockere, grabfähige Böden zur Eiablage.“*

Der Aussage im Fachbeitrag, dass der Lebensraumverlust für Kriechtierarten „marginal“ ist, muss widersprochen werden. Zauneidechsen besiedeln in der Regel sehr kleine Lebensräume. Eine Fläche von 100 bis 500 m² ist üblich, oft sind die individuellen Aktionsräume auch kleiner (BLANKE 2010). Im Fall der Schlingnatter ist die Situation etwas komplizierter, da die Möglichkeit einige hundert Meter voneinander entfernter Teilhabitate (in der Regel Winterquartier und Sommerlebensraum) besteht. Typische Tageswanderdistancen liegen aber ebenfalls im gesamten Verbreitungsgebiet der Art bei maximal 30 m (VÖLKL *et al.* 2017). Die geplanten Eingriffsflächen in nachweislichen bzw. potenziellen Vorkommensflächen der gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Kriechtierarten können also jedenfalls Lebensraum einer Teilpopulation sein. Auch für die beiden anderen geschützten Kriechtierarten sind ähnliche Rahmenbedingungen gegeben.

Die Einschätzung der besonderen Wertigkeit der aufgelassenen Bahntrasse und des ehemaligen Steinbruches am Feldberg in Bezug auf die Kabeltrasse wird vom nichtamtlichen Sachverständigen geteilt. Die Eingriffe finden in diesem Bereich entlang eines bestehenden Weges statt und sind aufgrund der geringen Wirkungsintensität und des kurzen Zeitraumes nicht als erheblich einzustufen.

Als Maßnahme für die betroffenen Kriechtierarten ist die **Anlage von Totholz/Reisighaufen als Sonn- und Versteckplätze** vorgesehen. Es handelt sich um die

einmalige Anlage von einem nur in der räumlichen Ausdehnung (3x3x1 m) beschriebenen Strukturelement je WEA-Standort im Rahmen der Rekultivierung. Aus Sicht des nichtamtlichen Sachverständigen ist diese Maßnahme aufgrund des flächigen Verlustes an potenziellem bzw. nachweislichem Lebensraum für bis zu vier geschützte Arten nicht ausreichend.

Maßnahmen zur Lebensraumkompensation bzw. -verbesserung für die lokal vorkommenden Kriechtierarten sind einerseits im Rahmen der Maßnahmen zugunsten der betroffenen Lebensräume einzuplanen. Andererseits können Lebensraumstrukturen auch im Zuge der Errichtung der Ersatzaufforstungen (v.a. im Waldsaum), und (wie vorgesehen) der Rekultivierung temporär in Anspruch genommener Flächen sowie, wie im Fachbeitrag (TB BIOME 2026) genannt, am Rand der dortigen Kranstellflächen errichtet werden, um diese Bereiche im Sinne der Kriechtierfauna, aber auch vieler anderer Tierarten aufzuwerten. Hierfür sind ortstypische Strukturelemente nach Stand der Technik zu errichten. Das bedeutet eine ausgeglichene Zahl von Ast- und Totholz- und Eiablagehaufen mit vorgelagerten Sandlinsen (vgl. EDGAR *et al.* 2010). Die Details zur Gestaltung der Strukturelemente finden sich auf den Seiten 31 bis 33. Weitere Details zur Notwendigkeit der Erstellung eines Artenschutzkonzeptes und die Errichtung von Teilen dieser Strukturelemente als CEF-Maßnahme finden sich im Kapitel zum Artenschutz und werden als Auflagen aufgenommen werden.

Für die Gruppe der nicht flugfähigen **Säugetiere** wurden 25 Arten als potenziell vorkommend bezeichnet. Der Befund begründet sich grundsätzlich auf eine Potenzialanalyse auf Basis der Biotopkartierung und dreier Begehungstermine. Während das Vorkommen des Feldhamsters im Bereich der Kabeltrasse im Bereich Feldberg als bedeutsam eingestuft und die Eingriffserheblichkeit als „hoch“ eingestuft ist, wird für den anhand einer Fotofalle im Bereich des Seegrabens nachgewiesenen Fischotter (in Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geführt) keine Eingriffserheblichkeit angenommen. Diese Einschätzung wird vom nichtamtlichen Sachverständigen geteilt. Eine Nutzung durch den Fischotter ist im Projektgebiet vor allem im Fall einer hohen Amphibienaktivität im Bereich der Seewiese wahrscheinlich. Das Kernvorkommen der Art liegt wohl an der Pulkau. Trotz der geringen Relevanz sei darauf hingewiesen, dass, wie auch einige Nachweise in einschlägigen Datenbanken zeigen, im Gebiet nicht das nicht heimische Sika-Wild, sondern das ebenso faunenfremde Damwild (*Dama dama*) vorkommt.

Auf Basis des Befundes enthält der Fachbeitrag Biologische Vielfalt (TB BIOME 2026) projektimmanente Vermeidungsmaßnahmen für den Feldhamster, die nur sehr rudimentär umrissen sind. Geplant ist eine Erhebung des Bestandes in der Saison vor Baubeginn und, im Falle der Besiedlung von Eingriffsflächen, die Ausarbeitung eines Umsiedlungskonzeptes mit Errichtung von Ersatzlebensräumen.

Als gutachterliche Einschätzung verbleibt zusammenfassend, dass zumindest in einem Bereich der Kabeltrasse aktuell bestehende Lebensräume einer Art des Anhangs IV, des Feldhamsters, in Anspruch genommen werden. In diesem Zusammenhang ist ein Artenschutzkonzept auszuarbeiten, welches, im Fall der Bestätigung einer Besiedlung, in Bezug auf die Lebensräume CEF-Maßnahmen und Kompensationsmaßnahmen vor und während der Bauphase sowie in der Rekultivierung beinhaltet. Präzisierungen dazu finden sich in der artenschutzrechtlichen Prüfung und in Auflagen am Ende des Kapitels.

Für die Tiergruppe der **Vögel** kommt es in der Bauphase zu Eingriffen in Brut- und Aufenthaltslebensräume durch Inanspruchnahme bzw. vorübergehende Wertminderung (Störung) von Lebensräumen gehölzbrütender Arten (Eichen-Hainbuchenwald, andere Waldtypen) bzw. bodenbrütender Arten (v.a. Baumpieper - lichte Wälder und Schlagfluren) sowie die potenzielle Zerstörung von Nistplätzen im Zuge von Erdbauarbeiten und Fällungen. In den Waldlebensräumen sind, wie dem Kapitel zum Schutzgut Fledermäuse zu entnehmen ist (TB BIOME 2026), zahlreiche Biotopbäume mit Höhlen und Spalten betroffen.

Bedeutende betroffene Arten der unterschiedlichen strukturreichen Waldtypen sind etwa Grauspecht, Halsbandschnäpper, Mittelspecht, Schwarzspecht, Wendehals, Turteltaube und Baumpieper. Am bedeutendsten wird die Eingriffserheblichkeit für den Raufußkauz und den Schwarzstorch eingestuft.

Aktuelle Horste von windkraftsensiblen Arten liegen außerhalb der Mindestabstände. Lediglich der Uhu (*Bubo bubo*) weist Brutplätze im Umfeld auf, brütet aber nachweislich auch im Umfeld bestehender Windenergieanlagen in Niederösterreich.

Eine Nutzung von Lebensräumen im Planungsraum durch den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), einem regelmäßigen Brutvogel des Untersuchungsgebietes, hing im vergangenen Jahrzehnt in erster Linie von der Wasserführung (und somit dem Vorhandensein einer ausreichenden Nahrungsgrundlage) der Seewiese und der Intensität der forstlichen Nutzung (=Störung durch den Menschen) ab. Aufgrund der aktuell wieder abnehmenden

forstlichen Nutzung ist eine erneute Erhöhung der Attraktivität aus Sicht des nichtamtlichen Sachverständigen möglich und erwartbar. In ihrer Stellungnahme vom 29. April 2026 führt die NÖ. UMWELTANWALTSCHAFT, abweichend vom Fachbeitrag, regelmäßige revieranzeigende Individuen und Brutversuche im Planungsraum an.

Auch eine potenzielle Nutzung des Planungsraumes als aktuelles Brutgebiet für die im Umfeld brütende Kornweihe (*Circus cyaneus*) wurde aufgrund der besonders hohen nationalen Bedeutung des Waldviertler-Mähren-Brutgebietes sehr intensiv bearbeitet und beschrieben und kann aus Sicht des nichtamtlichen Sachverständigen, im Widerspruch zur NÖ. LANDESUMWELTANWALTSCHAFT (2026), aktuell mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Intensität des Vorhabens in Bezug auf Auswirkungen auf Vogellebensräume ist aufgrund von Fällungen und Rodungen, Eingriffen in das Gelände, Lärm und ggf.

Beleuchtung offensichtlich speziell in der Bauphase sehr hoch. Dauerhafte Lebensraumverluste setzen sich naturgemäß in der Betriebsphase fort. Die Renaturierung temporär in Anspruch genommener Lebensräume benötigt Zeit für eine Entwicklung bis zum erneuten Erreichen der Funktionalität.

In der Betriebsphase wird auf Basis des vorliegenden Befundes eine Minderung der Lebensraumqualität vor allem für den Schwarzstorch erwartet.

Für weitere windkraftrelevante Arten ist aufgrund der geringen Nutzungsfrequenz von geringen Auswirkungen auszugehen. Es besteht keine Vorbelastung durch benachbarte Anlagen. Bezüglich der andauernden Degradierung und Qualitätsminderung des Lebensraumes für die Vogelfauna aufgrund von temporärem oder permanentem Lebensraumverlust, Qualitätsminderung sowie Meideverhalten sind projektimmanent im Wesentlichen zwei Maßnahmen zur Kompensation vorgesehen.

Darunter fällt die Maßnahme **V1 Außernutzungstellung von Wäldern**, die die Sicherung und Außernutzungstellung naturnaher Waldflächen mit Altholzbeständen in einem Mindestabstand von 1 km und Maximalabstand von 10 km zu den geplanten WEA vorsieht. Details sind im Fachbeitrag (TB BIOME 2026) nicht enthalten. Als zusätzliche Kompensation für die Zielart Schwarzstorch sind laut Maßnahme **V3 Ausgleichsflächen für den Schwarzstorch** zwei Ausgleichsflächen projektimmanent vorgesehen. Eine liegt im Bereich Starrein, etwas weniger als 6 km nördlich des geplanten Windparks, und weist laut Fachbeitrag (TB BIOME 2026) eine Fläche von 2,16 ha auf. Eine Kontrollmessung in QGIS 3.40 Bratislava (NETELER & MITASOVA 2008) ergab für die im Fachbeitrag eingezeichnete

Fläche einen maximalen Wert von 1,9 ha. Es handelt sich um eine aktuell beweidete, bestehende, aber degenerierte Feuchthfläche im Offenland. Der Weg zur Herstellung und die Pflege sind im Fachbeitrag skizziert. Die zweite Fläche betrifft einen Teil des ehemaligen Steinbruches bei Kattau mit einer Fläche von, laut TB BIOME, 0,83 ha. Diese Fläche liegt rund 4 km südöstlich des Planungsraumes, etwas geschützter, aber im Wesentlichen auch im Offenland. Hier besteht aktuell ein Feuchthbiotop, welches laut Stellungnahme der NÖ. UMWELTANWALTSCHAFT (2026) bereits in der Vergangenheit Gegenstand eines Naturschutzverfahrens war. In diesem Verfahren wurde festgehalten, dass eine Fläche von 0,93 ha künftig als Naturbiotop dienen soll. Besonderes Augenmerk sei dabei auf die Erhaltung der Steilböschungen für Uferschwalben und Bienenfresser sowie den Erhalt des Biotopes für Amphibien zu legen. Die Ansicht der NÖ. UMWELTANWALTSCHAFT (2026), dass es sich hierbei um ein bereits vollständig ausgebildetes und bestehendes Biotop handelt, welches nicht als neu geschaffene Maßnahmenfläche herangezogen werden kann, wird vom nichtamtlichen Sachverständigen geteilt.

Seitens des nichtamtlichen Sachverständigen ist, um eine aus fachlicher Sicht ausreichende Kompensation des Lebensraumverlustes für den Schwarzstorch zu erreichen, ein Richtwert von 1 ha neuer Kompensationsfläche pro WEA zu etablieren. Abzüglich der rund 2 ha der isolierten Fläche bei Starrein, die als projektimmanente Maßnahme umzusetzen ist, sind weitere 5 ha an Kompensationsflächen zu sichern und ggf. für die Nutzung durch den Schwarzstorch zu verbessern. Die 5 ha sollen dabei als aktuell nicht bereits als Naturschutzfläche gesicherte Feuchtlebensräume (Feuchthgebiet/Bachlauf) ausgeprägt werden und zumindest zum Teil in naturnahen Waldlebensräumen in einer Entfernung zwischen 1 und 5 km vom Planungsgebiet zu liegen kommen. Ein entsprechendes Gesamtkonzept mit parzellengenaue Lokalisation der Flächen (auch derer bei Starrein) sowie Detailbeschreibung der Herstellung und Pflege/Wartung ist spätestens sechs Monate vor Baubeginn an die Behörde zu übermitteln. Nach Zustimmung der Behörde ist mit der Umsetzung etwaiger Maßnahme vor Baubeginn zu beginnen und spätestens ist diese bis zur Fertigstellung abzuschließen.

Die für das Schutzgut Vegetation/Biotop vorgesehenen Maßnahmen zu Kompensation und Wiederherstellung von betroffenen Waldlebensräumen stellen zum Teil mittelfristig ebenfalls eine Wiederherstellung bzw. Kompensation für betroffene Vogellebensräume dar. Unter Einbindung der zusätzlich geforderten Maßnahmenflächen sind diese lebensraumspezifischen Maßnahmen aus Sicht des nichtamtlichen Sachverständigen schließlich ausreichend, um für eine umweltverträgliche Umsetzung zu sorgen.

Für die Gruppe der **Fledermäuse** schließlich wurden in den betroffenen Waldstandorten 83 potenzielle Quartierbäume dokumentiert, von denen mindestens 35 nach Stand des Fachbeitrages (TB BIOME 2026) in den Rodungs- bzw. Fällungsflächen liegen. Auf die Standardmethoden bei WEA-Projekten im Wald gemäß KFFÖ (2022) wie Netzfang oder Telemetrie wurde im Rahmen der Erstellung des Fachbeitrages verzichtet. Mit den stationären akustischen Erhebungsmethoden konnten insgesamt 17 Fledermausarten nachgewiesen werden, von denen einige naturschutzfachlich besonders hochwertige Arten vorrangig diese Baumquartiere nutzen, so etwa die Mopsfledermaus oder die Bechsteinfledermaus.

In der Bauphase kommt es zu einem Flächenverlust von Lebensräumen im Bereich aller geplanten WEA-Standorte mit Ausnahme von WEA 03 und 04 sowie der Zuwegung, inklusive einem Verlust von Quartieren. Auch Wochenstuben können betroffen sein. Zahlreiche der 18 nachgewiesenen Arten nutzen zumindest zum Teil Baumquartiere oder auch Wochenstuben in Habitatbäumen, darunter unter anderem Arten der Gattung *Myotis*, das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), oder die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*). Die Auswirkungen einer etwaigen Beleuchtung in der Bauphase auf die Lebensraumfunktion sind ausführlich im letzten Kapitel beschrieben.

Die Betriebsphase bringt zum bereits entstandenen Lebensraumverlust eine Wertminderung der die WEA umgebenden Lebensräume mit sich.

Die Einstufung der Eingriffserheblichkeit als „mittel“ bis „hoch“ für sechs (Bauphase) bzw. acht (Betriebsphase) Arten wird vom nichtamtlichen Sachverständigen auf Basis des Befundes als vertretbar betrachtet.

Als projektimmanente Maßnahmen zugunsten der Lebensräume ist im Fachbeitrag (TB BIOME 2025) die Maßnahme **F_2 Außernutzungstellung von Altbäumen** (Anzahl der festgestellten Quartierbäume in den Rodungsflächen mal den Faktor 3), oder alternativ Altbaumbeständen mit einer entsprechenden Anzahl von Altbäumen enthalten, die mit einer künstlichen Schaffung von Höhlen oder Spalten gemäß ZAHN *et al.* (2021) verbunden ist. Die Durchführung muss dabei ADELMANN *et al.* (2021) folgen. Es ist hierbei zu bedenken, dass von der Schaffung der künstlichen Höhlen bis zur Besiedelbarkeit durch Fledermäuse einige Jahre vergehen können. Auch die Maßnahmen zugunsten der sensiblen Waldlebensräume führen mittelfristig zu einer gewissen Kompensation.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass es durch die sieben geplanten WEA, ohne Berücksichtigung von Maßnahmen, in der Bauphase zu erheblichen Auswirkungen auf Lebensräume von geschützten Arten aus der Gruppe der Lurche, Kriechtiere, Säugetiere (Haselmaus und Feldhamster sowie diverse Fledermausarten) und Vogelarten des Waldes kommt. Es sind projektimmanenten Maßnahmen in Bezug auf Lebensräume vorgesehen, die zu einer Eingriffsminderung bzw. Kompensation führen, in einigen Fällen aber noch konkretisiert, in anderen Fällen durch zusätzliche Maßnahmen ergänzt werden müssen. Weiters sind Aufforstungen (temporäre Fällungen und Rodungen) bzw. Ersatzaufforstungen von Waldbeständen unterschiedlicher Sensibilitäten erforderlich.

In der Betriebsphase kommt es neben dem dauerhaften Verlust der in der Bauphase in Anspruch genommenen Lebensräume auch zu einer Wertminderung von Lebensräumen im Umfeld des Eingriffsgebietes, vor allem für Großvogelarten und Fledermäuse. Auch hierfür sind insbesondere für die Vogelfauna Kompensationsmaßnahmen projektimmanent vorgesehen und es werden ergänzende Maßnahmen vorgeschrieben.

3. Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets? (wenn ja, NVP)

Befund:

Wie im Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ (TB BIOME 2026) zutreffend dargestellt, liegen die gegenständlichen WEA-Standorte nicht in einem Europaschutzgebiet. Die Grenze einer Teilfläche des FFH-Gebietes „Westliches Weinviertel“ entlang der Pulkau liegt ca. 500 m vom Projektgebiet entfernt. Das Vogelschutzgebiet „Westliches Weinviertel“ liegt ca. 2,4 km entfernt und das Vogelschutzgebiet „Kamp- und Kremstal“ liegt ca. 3,2 km entfernt. Im Bereich Feldberg wird das FFH-Gebiet „Westliches Weinviertel“ auf einer Länge von rund 500 lfm entlang eines bestehenden Weges gequert.

Das Gebiet wird von zahlreichen Brut- oder Zugvogelarten in geringer Frequenz zur Nahrungssuche aufgesucht. Auch diverse Fledermausarten aus den Schutzgebieten können das Projektgebiet zur Jagd nutzen. Weitere Schutzgüter sind weniger mobil und weisen keinen direkten räumlichen Bezug zu den oben genannten Schutzgebieten auf. Im oben erwähnten Fachbeitrag wird ausführlich dargestellt, dass es durch das gegenständliche Vorhaben zu keinen Auswirkung auf die Bestände in den nahe gelegenen Schutzgebieten kommt.

Gutachten:

Der nichtamtliche Sachverständige teilt die auf Basis des detaillierten Befundes getätigte Aussage, dass das gegenständliche Vorhaben in keiner Weise zu einer Betroffenheit oder erheblichen Beeinträchtigung eines bestehenden Europaschutzgebietes führt.

Die Frage, ob das Projektgebiet in einem faktischen Vogelschutzgebiet aufgrund der Brutpopulation der Kornweihe liegt, bzw. wo die Grenzen eines zukünftigen EU-Vogelschutzgebietes zu liegen kommen, kann hier nicht abschließend geklärt werden. Das Projektgebiet liegt auf Basis der aktuell vorliegenden Daten randlich des Brutgebietes der Kornweihe im nördlichen Waldviertel und weist zur Zeit keine Bruten auf. Eine Naturverträglichkeitsprüfung ist aus Sicht des nichtamtlichen Sachverständigen **nicht erforderlich**.

4. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)

Befund:

Im Zusammenhang mit Verbotstatbeständen hinsichtlich Arten von gemeinschaftlichem Interesse bzw. weiteren geschützten Arten ist es wesentlich, zwischen Bau- und Betriebsphase zu unterscheiden.

Für die **Bauphase** gilt ohne Berücksichtigung von Artenschutzmaßnahmen in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß TB BIOME (2026) folgendes:

Verbot der absichtlichen Tötung:

Eine über das natürliche Tötungsrisiko für Individuen hinaus gehende Gefährdung kann im Zuge der Bauphase grundsätzlich durch die baulichen Maßnahmen im Bereich aller geplanten WEA-Standorte, den Wegebau und den Baustellenverkehr entstehen. In Bezug auf das gegenständliche Verfahren kann dies für verschiedene naturschutzfachlich hochrangige Schutzgüter mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Dazu zählen unter anderem **(1)** Lurche des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Kammmolch, Europäi-

scher Laubfrosch und Springfrosch sowie weitere Lurcharten, **(2)** Kriechtiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Zauneidechse und Schlingnatter sowie weitere geschützte Kriechtierarten **(3)** Säugetiere wie Feldhamster und zahlreiche Fledermausarten sowie **(4)** zahlreiche auf Bäumen oder am Waldboden brütende Vogelarten des Waldes. Unter anderem sind mehrere Specht- und Eulenarten, Neuntöter, Turteltaube, Halsbandschnäpper oder Baumpieper betroffen. Die genannten Schutzgüter weisen nachweisliche oder potenzielle Vorkommen im Bereich von geplanten WEA-Standorten und/oder Zuwegungen inklusive Rodungsflächen auf.

Verbot der absichtlichen Störung:

Generell sind die Intensität, die Dauer und die Häufigkeit von Störungen wichtige Parameter für die Bewertung der Auswirkungen dieser Störungen auf eine Art. Es muss auch berücksichtigt werden, dass verschiedene Arten unterschiedlich empfindlich auf dieselbe Art von Störung reagieren.

In Bezug auf die Bauphase ist der Tatbestand der Störung eng mit den beiden anderen Tatbeständen verzahnt. Gemäß dem Befund im Fachbeitrag trifft dieser Tatbestand ebenfalls auf die oben genannten Organismengruppen und Örtlichkeiten zu.

Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Laut Fachbeitrag (TB BIOME 2026) und den Ortsbegehungen des nichtamtlichen Sachverständigen ist auch der Lebensstätten-Tatbestand für die oben beschriebenen Lurcharten, Kriechtierarten, Säugetierarten und alle vorkommenden Vogelarten in den Projektflächen der WEA samt Zuwegung sowie Rodungsflächen, mit Ausnahme der Kabeltrasse, relevant.

Für die **Betriebsphase** ist folgendes festzustellen:

Verbot der absichtlichen Tötung:

Der Verbotstatbestand der absichtlichen Tötung wird im Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume (TB BIOME 2026) in Bezug auf die Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse besprochen.

Aus der **Vogelfauna** wurde in den dem Befund zugrunde liegenden Erhebungen aus der Gruppe der windkraftrelevanten (gemäß BIRDLIFE ÖSTERREICH 2021) Brutvogelarten aktuell

nur der Uhu nachgewiesen. Der Brutstatus des Schwarzstorches ist unsicher. Gemäß Fachbeitrag (TB BIOME 2026) wurde in den vergangenen 10 Jahren eine Brut im Planungsraum festgestellt. Die Stellungnahme der NÖ. UMWELTANWALTSCHAFT (2026) sowie Daten aus einschlägigen Datenbanken lassen in Verbindung mit der Lebensraumsituation vor allem im Osten des Planungsraumes und nördlich angrenzend ein regelmäßiges Brutvorkommen dieser Art im Planungsraum als sehr wahrscheinlich erscheinen. Weiters wurden als Nahrungsgast, Wintergast oder Durchzügler mit geringer Frequenz Rohrweihe, Kornweihe und Seeadler dokumentiert. Aus den Raumnutzungsuntersuchungen geht hervor, dass die Nutzungsintensität prioritärer Arten insgesamt auf einem niedrigen Niveau liegt.

In Bezug auf das Kollisionsrisiko für die **Fledermausfauna** sind vor allem im Projektgebiet ziehende bzw. schwärmende Arten relevant. Vor allem Arten aus der Artengruppen der Nyctaloiden, aber auch Pipistrelliden sind typischerweise und auch im gegenständlichen Projekt bedeutsam, während lokal vorkommende und jagende Arten aufgrund der Lebensraumstruktur vorort von geringer Relevanz sind.

Verbot der absichtlichen Störung:

Auch in der Betriebsphase steht der Tatbestand der absichtlichen Störung in direktem Zusammenhang mit dem Verlust bzw. der Qualitätsminderung von Lebensräumen, insbesondere für die Gruppen der Fledermäuse und der Vögel.

Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

In der Betriebsphase werden laut Fachbeitrag (TB BIOME 2026) keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört.

Gutachten:

Den behandelten Artenschutztatbeständen liegen die Bestimmungen der EU-Vogelschutzrichtlinie, der EU-FFH-Richtlinie sowie des NÖ NSchG und der NÖ Artenschutzverordnung zugrunde. Weiters werden aktuelle Entscheidungen bzw. Erkenntnisse des EuGH und des BVwG aus dem Jahr 2026 gewürdigt.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im Leitfaden der EU-KOMMISSION (2021) wird hervorgehoben, dass der Verzicht auf den Zusatz „absichtlich“ in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d der FFH-RL deutlich macht, wie

wichtig vorbeugende Maßnahmen der Mitgliedstaaten sind, um jede durch Menschen verursachte wahrscheinliche Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu vermeiden. Für die im Rahmen der VS-RL geschützten wildlebenden Vogelarten gilt, bestätigt von der EU-KOMMISSION (2026) in Bezug auf Fortpflanzungsstätten gemäß Artikel 5b ein Verbot des absichtlichen Zerstörens von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern.

Die **Fortpflanzungsstätte** kann Gebiete umfassen, die erforderlich sind für (1) die Balz, (2) die Paarung, (3) den Nestbau oder die Wahl des Ortes der Eiablage oder der Geburt, (4) die Geburt, Eiablage oder Erzeugung von Nachkommen im Falle der ungeschlechtlichen Fortpflanzung, (5) die Eientwicklung und das Schlüpfen, (6) die Nester oder die Geburt, wenn die Jungtiere auf diese Orte angewiesen sind, sowie (7) weiter gefasste Lebensräume, die für den Fortpflanzungserfolg entscheidend sind, einschließlich Futtergebiete.

Ruhestätten sind hier definiert als Gebiete, die für die Erhaltung eines Tiers oder einer Gruppe von Tieren, während der nicht aktiven Phase wichtig sind. Für sessile Arten wird die Ruhestätte als der Ort definiert, an dem sie sich festsetzen. Ruhestätten umfassen auch Strukturen, die von Tieren angelegt werden, um als Ruhestätten zu dienen, wie Schlafplätze, Baue oder Verstecke. Ruhestätten, die regelmäßig aufgesucht werden, entweder innerhalb eines Jahres oder von Jahr zu Jahr, müssen auch dann geschützt werden, wenn sie nicht besetzt sind. Überlebenswichtige Ruhestätten können eine oder mehrere Strukturen bzw. Lebensraumelemente umfassen, die erforderlich sind: (1) zur Regulierung des Temperaturhaushalts, z. B. bei *Lacerta agilis* (Zauneidechse), (2) zum Ruhen, zum Schlafen oder zur Erholung, z. B. die Quartiere von *Nyctalus leisleri* (Klein-Abendsegler), (3) als Versteck, zum Schutz oder als Unterschlupf, z. B. die Wohnröhren von *Macrothele calpeiana* (Andalusische Trichternetzspinne), sowie (4) für den Winterschlaf, z. B. Schlafquartiere von Fledermäusen oder Schlafnester von *Muscardinus avellanarius* (Haselmaus).

In Bezug auf artenschutzrechtliche Tatbestände in der **Bauphase** stimmt der nichtamtliche Sachverständige den Aussagen im Fachbeitrag von TB BIOME (2026) prinzipiell zu. Aufgrund der Lage von sechs der geplanten sieben WEA und dem Großteil der windparkinternen Zuwegung in teils hochwertigen und in Anhang I der FFH-Richtlinie geführten Eichen-Mischwäldern bzw. im unmittelbaren Umfeld derartiger Wälder mit einer beträchtlichen Anzahl an Habitatbäumen kommt es zu erheblichen Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von verschiedenen Schutzgütern. Dies sind in erster Linie

Fledermäuse und Vögel (Spechte, Tauben, Eulen, Greifvögel, diverse Singvögel), Kriechtiere (u.a. Zauneidechse, Schlingnatter) und aufgrund des Bestehens von Feuchtflächen im Westteil des Planungsraumes auch Lurchen (u.a. Kammolch, Europäischer Laubfrosch, Springfrosch). Im Bereich der Zuwegung sind potenziell auch Feuchtstandorte zumindest randlich betroffen. Die geplante Inanspruchnahme der Lebensräume ist teils temporär, teils permanent, zeitigt allerdings ihre Auswirkung bereits vollständig in der Bauphase.

Die **Betriebsphase** führt zu keiner weiteren Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Absichtliche Tötung. Diese Bestimmung gilt nicht nur, wenn eine Person in der vollen Absicht handelt, ein Exemplar einer geschützten Art zu fangen oder zu töten, sondern auch dann, wenn eine Person hinreichend informiert ist und sich der Folgen bewusst ist, die ihre Handlung höchstwahrscheinlich haben wird, und die Handlung, die zum Fang oder Töten von Exemplaren führt (z. B. als unerwünschter, aber in Kauf genommener Nebeneffekt), dennoch ausführt (bedingter Vorsatz) (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021). Wesentlich für ein Auslösen des Tötungstatbestandes ist, ob durch das geplante Vorhaben eine Erhöhung des natürlichen Mortalitätsrisikos erfolgen kann (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).

In der **Bauphase** kann ohne die Einbeziehung von Artenschutzmaßnahmen von einer Erhöhung des Tötungsrisikos über das natürlich Ausmaß für die Schutzgüter aus den Organismengruppen der Säugetiere (Fledermäuse, Feldhamster), für alle Brutvogelarten, Kriechtiere (v.a. Zauneidechse, Schlingnatter), und Lurche (u.a. Kammolch, Europäischer Laubfrosch, Springfrosch) ausgegangen werden. Die Fledermäuse und Vogelarten sind durch die Fällungen der Waldflächen im Bereich der WEA 01, 02, 05, 06 und 07 sowie der Zuwegungen betroffen. Bodenbrütende Vogelarten wie der Baumpieper potenziell auch im Bereich des WEA-Standes 04. Ein potenziell betroffenes Vorkommen des Feldhamsters befinden sich im Bereich der Kabeltrasse beim Feldberg. Auch für die Kriechtiere besteht nachweislicher bzw. potenzieller Lebensraum in allen WEA-Bereichen mit Ausnahme der WEA 03 sowie in nahezu allen Abschnitten der Zuwegung. Ähnliches gilt für die Lurche, wobei hier der Bereich um die WEA 01, 02 und 04 sowie die Zuwegung die höchste Priorität aufweisen. Für die lokalen Lurch- und Kriechtierpopulationen stellt

neben den direkten Auswirkungen von Erdbauarbeiten und Rodungen auch der Verkehr in der Bauphase eine erhebliche Erhöhung des Mortalitätsrisikos dar. Besonders betroffen sind hier aufgrund der räumlichen Nähe die Lurchpopulationen im Bereich der Seewiese und deren Umfeld. Aus der Gruppe der Vögel sind vor allem Eier und Jungvögel betroffen, die einerseits bei Erdbauarbeiten (bodenbrütende Arten), andererseits im Rahmen von Fällungen (gehölzbrütende Arten) gefährdet sind. Für alle anderen Organismengruppen besteht eine Gefährdung für alle Altersstadien.

In der **Betriebsphase** ist der artenschutzrechtliche Tatbestand der absichtlichen Tötung bei **Vögeln** und **Fledermäusen** relevant, die teils in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, bzw. durchwegs in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind.

Es handelt sich beim gegenständlichen Vorhaben um eine Neuerrichtung von sieben Anlagen mit Nabenhöhen von 175 m, Rotordurchmessern von 172 m und somit unteren Rotordurchläufen >80 m.

In TB BIOME (2026) wird ausgeführt, dass von den Raumnutzungsuntersuchungen der Jahre 2014 und 2015 und den von Dezember 2022 bis Februar 2024 zusammen genommen mehr als zwei Drittel aller Sichtungen windkraftrelevanter Arten den Mäusebussard (*Buteo buteo*) und den Turmfalken (*Falco tinnunculus*) betreffen, also die beiden mit Abstand häufigsten und am weitesten verbreiteten Greifvögel des Landes. Von den prioritären Arten weisen die Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), die Kornweihe (*Circus cyaneus*), der Wespenbussard (*Pernis apivorus*), der Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) sowie der Schwarzstorch (2014/2015) relevante Sichtungsfrequenzen im niedrigen einstelligen Prozentbereich auf. Brutplätze im direkten Umfeld zum Planungsraum sind vom Uhu (*Bubo bubo*) bekannt. Für diese Art sind kaum wissenschaftliche Studien in Bezug auf das Kollisionsrisiko bekannt (vgl. ESTÉLLES-DOMINGO & LOPÉZ-LOPÉZ 2025) bekannt. Die von T. DÜRR geführte europäische Schlagopferdatenbank ([Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse | Startseite | LfU](#), eingesehen am 28. Juli 2026) führt 47 Schlagopfer, von denen 41 aus Deutschland und Spanien und bislang keines aus Österreich gemeldet wurden. Neue Anlagen mit unterem Rotordurchlauf >80 m liegen deutlich über der normalen Flughöhe der Tiere. Deutlich ernster ist die Situation für den Schwarzstorch, insbesondere während der Zeit der Balzflüge. Ein periodisches Brutvorkommen des Schwarzstorches im Planungs- bzw. Prüfraum kann als sehr wahrscheinlich angenommen werden. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, dass für diese windkraftsensible Art eine deutliche Unterschreitung des Mindestabstandes von 3.000 m erfolgen kann. Da eine

erhöhte Nabenhöhe in Bezug auf das Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch keine Vorteile mit sich bringt, kann für diese Art eine erhebliche Erhöhung der Mortalitätsrate gegenüber dem Ist-Zustand erwartet werden. Für tief fliegende Arten wie Uhu, Weihen oder Milanen sinkt das Kollisionsrisiko bei unteren Rotordurchgangshöhen >80 m deutlich (e.g. HÖTKER *et al.* 2017, ŠKRÁBAL *et al.* 2025). Auch die Fledermausaktivität sinkt mit zunehmender Höhe und damit auch das Kollisionsrisiko (vgl. RODRIGUES *et al.* 2008). Allerdings zeigten die Untersuchungen mit Waldbox am Windmessmasten eine durchaus nennenswerte Aktivität in großer Höhe, vor allem in den Sommermonaten (TB BIOME 2026).

Zusammenfassend kann aus gutachterlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass für den Schwarzstorch ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen eine maßgebliche Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem Ist-Zustand vorliegt. Für die Gruppe der Fledermäuse führen die geplanten Anlagen ohne Begleitmaßnahmen generell zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem natürlichen Zustand. Die projektimmanenten Maßnahmen werden, wie auch in der aktuellen Rechtsprechung (EuGH 2026) festgestellt, im Rahmen der folgenden Artenschutzprüfung berücksichtigt.

Absichtliche Störung. Jede Tätigkeit, die eine Art absichtlich in dem Maße stört, dass sie deren Überlebenschancen, Fortpflanzungserfolg oder Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen könnte oder zu einer Verkleinerung des Siedlungsgebiets oder zu einer Umsiedlung oder Vertreibung der Art führt, ist als „Störung“ im Sinne des Artikels 12 anzusehen (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021). In Bezug auf die geschützten Vogelarten ist hier als Maßstab nicht das Individuum, sondern der Erhalt der Population zu betrachten, es sei denn der Bestand einer bestimmten wildlebenden Vogelart ist zahlenmäßig so weit zurückgegangen, dass die Störung einzelner Individuen dieser Art ihre Erhaltung gefährden könnte (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2026, EuGH 2026).

In der Bauphase ist eine entsprechende Störung stark mit den anderen Tatbeständen verwoben und trifft vor allem auf den Feldhamster und teils auf Vögel zu, die spezifische Lebensraumansprüche haben, welche räumlich limitiert und selten sind (Horste, spezielle Strukturen, Höhlen, etc.) während für die meisten Vogelarten potenziell eine gute Ausweichmöglichkeit besteht. Für die Lurche ist insbesondere eine Beeinträchtigung von saisonalen Wanderstrecken durch ein stark erhöhtes Verkehrsaufkommen zu nennen. In

Bezug auf das gegenständliche Vorhaben ist hier vor allem der Bereich der (aktuell als Forstweg bestehenden), von SSW nach NNO verlaufenden Zuwegung östlich der Seewiese zu nennen, die im Zentrum der Lurchlebensräume liegt. In diesem Zusammenhang ist weiters wesentlich, dass die Hauptaktivität der Lurche zwar in Dämmerung und Nacht stattfindet, zu Zeiten mit erhöhtem Wanderaufkommen (Frühjahrswanderung, Abwanderung von Metamorphlingen) aber insbesondere bei feuchter Witterung auch tagsüber hohe Aktivitätsdichten erreicht werden können.

In der Betriebsphase ist aufgrund des Befundes und der aktuellen Rechtsprechung eine Störung im Sinne der Europäischen Richtlinien bzw. des Landesnaturschutzgesetzes für den Uhu bzw. den Schwarzstorch möglich. Reviere bzw. Horste dieser Arten sind in räumlicher Nähe vorhanden. Wissenschaftliche Studien zeigen störungsbedingtes Meideverhalten bzw. die Ausdünnung von Brutbeständen im direkten Umfeld, wobei die genauen Ursachen nicht vollständig geklärt sind (Kollisionen, Meideverhalten) auszugehen (e.g. ESTÉLLES-DOMINGO & LOPÉZ-LOPÉZ 2025). Aufgrund der Bedeutung der Populationen im überregionalen Kontext ist hier die Auslösung des Störungstatbestandes aus Sicht des nichtamtlichen Sachverständigen gegeben.

Für geschützte Tiere **ist aufgrund der potenziellen Auslösung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen eine Artenschutzprüfung durchzuführen.**

5. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)

Befund:

Der Befund in TB BIOME (2026) zeigt eine potenzielle Betroffenheit einer häufigen aber geschützten Pflanzenart, dem Breitblättrigen Rohrkolben (*Typha latifolia*) in einem Bereich der Zuwegung. Im Zuge der Ortsbegehungen des nichtamtlichen Sachverständigen konnten im Vergleich zum Fachbeitrag deutlich größere und ausgedehntere Bestände dieser Art im genannten Bereich entlang der von SSW nach NNO verlaufenden Zuwegung zentral im Planungsraumes dokumentiert werden.

Gutachten:

Eine potenzielle Beeinträchtigung eines großen Bestandes des Breitblättrigen Rohrkolbens ist auf Basis der Unterlagen und der eigenen Ortsbegehungen ohne die Einbeziehung von Artenschutzmaßnahmen nicht auszuschließen. Es ist **eine Artenschutzprüfung nötig**.

6. Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?
7. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Im Fachbeitrag von TB BIOME (2026) sind neben der Einrichtung einer Ökologischen Bauaufsicht auch spezifische projektimmanente Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von Artenschutzkonflikten enthalten.

Zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation von artenschutzrelevanten Eingriffen, die durch Bestandteile des geplanten Vorhabens hervorgerufen werden sind für die betroffenen Schutzgüter folgende Maßnahmen in Bau- und Betriebsphase vorgesehen. Da die Maßnahmen zeitlich den Phasen in vielen Fällen nicht vollständig zugeordnet werden können, erfolgt diese Darstellung für das gesamte Vorhaben in der folgenden Tab. 1.

Tabelle 1: Aufstellung der artenschutzrelevanten projektimmanenten Maßnahmen aus TB BIOME (2026).

Schutzgut	Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Lurche	Vermeidung von Nachtfahrten bei Regen	Keine Nachtfahrten bei Regen zwischen Anfang März und Anfang Juli zur Vermeidung der Tötung von geschützten Lurchen
Kriechtiere	Totholz/Reisighaufen	Einmalige Anlage von Strukturelementen am Rand der Stellflächen aller sieben WEA im Zuge der Rekultivierung
Säugetiere (exklusive Fledermäuse)	Erhebung des Feldhamsterbestandes	Kartierung des Feldhamsterbestandes im Bereich Feldberg in der Saison vor Baubeginn
	Umsiedlungskonzept	Bei Besiedlung – Erstellung eines Umsiedlungskonzeptes für die Art
Vögel	V1 Außernutzungstellung	Flächen mit naturnahem Altholzbestand in einem besonders störungsarmen Waldbereich

	von Wäldern	im Ausmaß von 10 ha im 10 km Radius
	V2 Rodungszeitbeschränkung	Keine Rodungsarbeiten im Zeitraum Anfang März bis Ende Juli
	V3 Ausgleichsflächen für den Schwarzstorch	Anlage von 2 Maßnahmenflächen im Gesamtausmaß von 2,99 ha
Fledermäuse	F1 Ökologische Bauaufsicht im Zuge der Rodungen	Kontrolle des vorgegebenen Rodungszeitraumes August bis Anfang Oktober, Kontrolle von zu rodenden Quartierbäumen auf Besiedlung, Maßnahmen zum Schutz von Individuen
	F2 Außernutzungstellung von Altbäumen	Die Anzahl der festgestellten potenziellen Quartierbäume in den Rodungsflächen multipliziert mit dem Faktor 3 wird in nahen Maßnahmenflächen außer Nutzung gestellt, ggf. werden dabei auch künstliche Baumhöhlen geschaffen
	F3 Abschaltalgorithmus für das erste Betriebsjahr	Auf Basis der Ergebnisse des Gondelmonitorings im Zuge der Befunderstellung wird ein Abschaltalgorithmus eingerichtet.
	F4 Gondelmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren	Gondelmonitoring an zwei Anlagenstandorten zur Kalibrierung der Einstellungen des Abschaltalgorithmus

Den aufgelisteten Maßnahmen wird durchwegs eine mindestens hohe Maßnahmenwirksamkeit zugebilligt. Dies ermöglicht gemäß Fachbeitrag (TB BIOME 2026) eine maximal geringe Resterheblichkeit für die entsprechenden Schutzgüter und eine Verhinderung der Auslösung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen.

In einigen Fällen ist eine Kombination der oben gelisteten Maßnahmen mit Kompensationsmaßnahmen für sensible Lebensraumtypen möglich bzw. sinnvoll. Jedenfalls sind diese Maßnahmen zugunsten der Lebensraumtypen zusätzlich für die meisten geschützten Tierarten wirksam, sofern der Zeitpunkt der Umsetzung den vorliegenden Rahmenbedingungen entspricht. In einigen Fällen sind diese als CEF-Maßnahmen zu planen und durchzuführen – siehe folgendes Gutachten.

Gutachten:

Das vorliegende Projekt beinhaltet aus Sicht des Artenschutzes zum Teil erhebliche Eingriffe in Lebensstätten geschützter Arten im Sinne von Beschädigung oder Zerstörung derselben, bzw. führen ohne begleitende Artenschutzmaßnahmen zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos und/oder zu einer Störung der geschützten Arten. Die Wirksamkeit der projektimmanent vorgesehenen Maßnahmen zugunsten der hinsichtlich Artenschutzkonflikten potenziell betroffenen Arten kann zum Teil als hoch wirksam eingestuft werden. Sie

werden gemäß der vorliegenden aktuellen Rechtsprechung in die Beurteilung aufgenommen (EuGH 2026). In einigen Fällen sind aus Sicht des nichtamtlichen Sachverständigen zusätzliche Maßnahmen bzw. Anpassungen erforderlich, um eine artenschutzkonforme Durchführung zu gewährleisten. Zum Teil ist die Durchführung von im Fachbeitrag (TB BIOME 2026) als Kompensation für die Betriebsphase vorgesehenen Maßnahmen bereits vor Beginn der Bauphase oder in der Bauphase erforderlich.

Lurche. Der Maßnahme **Vermeidung von Nachtfahrten bei Regen** wird grundsätzlich zugestimmt. Aufgrund der Veränderung in der Phänologie der Tiere im Zuge der Klimakrise (e.g. BLOMME *et al.* 2025), die auch in Österreich deutlich spürbar ist, finden saisonale Wanderungen früher und Aktivität länger im Jahr statt. Der Springfrosch (*Rana dalmatina*) wandert prinzipiell als erste Art im Frühjahr bereits im Februar zu den Laichgewässern. Aber auch Molche wie die lokal vorkommenden Kammmolche (*Triturus cristatus* super-species) und Teichmolche (*Lissotriton vulgaris*), Grasfrösche (*Rana temporaria*) und Erdkröten (*Bufo bufo*) beginnen in Ostösterreich häufig bereits im Februar die Frühjahrs-wanderungen. Die Aktivität der Tiere im Landlebensraum, bzw. die Herbstwanderung Richtung Laichgewässer zieht sich vermehrt bis in den Oktober hinein. Lurche sind in der Nacht auch im Fall von trockener Witterung und ausreichend Bodenfeuchte aktiv. Die Maßnahme ist aus diesen Gründen als generelles Nachtfahrverbot zwischen 1. Februar und 31. Oktober anzuwenden.

Die vorliegenden Daten und die Erkenntnisse aus dem Fachbeitrag (TB BIOME 2026) und den Ortsbegehungen zeigen, dass in weiten Teilen des Planungsraumes für die WEA (Anlagenstandorte, Zuwegung) hohe Dichten von Lurchen bestehen können. Insbesondere trifft das auf den westlichen Teil im Bereich um die Seewiese zu. Bei einer deutlich erhöhten Frequenz an Fahrzeugen in der Bauphase ist mit einem deutlichen Anstieg an Verkehrsopferten zu rechnen. Rodungen und Erdbauarbeiten führen zu einer erheblichen Erhöhung des Mortalitätsrisikos und zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Aus wissenschaftlichen Studien ist bekannt, dass bedeutende Teile lokaler Fortpflanzungsgemeinschaften Landlebensräume in Distanzen von rund 800 m zu den Laichgewässern nutzen (e.g. KOVAR *et al.* 2009), Jungtiere aber auch noch deutlich weiter wandern können (e.g. JEHLE & SINSCH 2007). Weite Teile des Projektgebietes werden also von Lurchen genutzt. Die projektimmanenten Maßnahme Nachtfahrverbot bei Regen ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend wirksam, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Tatbeständen zu verhindern. Lurche weisen zwar Aktivitätsmaxima in feuchten

Nächten auf, sind aber in der Aktivitätsperiode ebenso tagsüber aktiv. Dies trifft insbesondere auf Tiere während der Laichperiode und abwandernde Jungtiere zu. Als zusätzliche hoch wirksame Maßnahme wird in diesem Zusammenhang die Erstellung und Durchführung eines Artenschutzkonzeptes für die lokale Lurchfauna betrachtet, die der zuständigen Behörde bis spätestens ein Jahr vor Baubeginn vorzulegen ist, von der Ökologischen Umweltbauaufsicht begleitet werden und folgende Punkte beinhalten muss: **(1)** CEF-Maßnahme: Errichtung von 4 über den Bestand verteilten Kleingewässern mit Vlies-Folie-Vlies-Dichtung, Flächen von mindestens 100 m² je Gewässer, maximalen Tiefen von 100 cm und einem Verhältnis von Seicht (>50 cm) zu Tiefwasser von 2,5:1 und Strukturierung des direkten Umfeldes durch Strukturelemente wie Asthaufen und Totholzhaufen (vgl. Seiten 31-33) in einem Mindestabstand von 400 m zu WEA-Standorten und Zuwegungen als Empfängerlebensräume; **(2)** Rettungsabsiedlung von allen Anlagenstandorten und großflächigeren Erweiterungen der Zuwegungen (Trompeten) nach Stand der Technik (e.g. HACHTEL *et al.* 2017, KYEK & TEUBL 2024) mittels Zaun-Kübel-Methode (zur Anlage der Zäune siehe KLEPSCH *et al.* 2011, FSV 2019) und Künstlichen Verstecken (BLANKE 2010, HACHTEL *et al.* 2017) über eine Aktivitätsperiode samt Verbringung der Tiere in die Empfängerlebensräume; **(3)** Erhalt der äußeren Sperrzäune bis zum Ende der Bauphase; **(4)** Sicherung der Amphibienwanderstrecken sowie der östlich angrenzenden Feuchtlebensräume im Bereich der von SSW nach NNO verlaufenden Zuwegung östlich der Seewiese durch Amphibienzäune und Gitterroste (alle 200 m) während der Bauphase nach Stand der Technik (KLEPSCH *et al.* 2011, FSV 2019); **(5)** Neuanlage von drei Stillgewässern (Struktur siehe oben) entlang der oben beschriebenen Zuwegungsstrecke im Zuge der Rekultivierung sowie **(6)** Monitoring aller neu errichteten Gewässer nach Stand der Technik als Erfolgskontrolle (vgl. GOLLMANN *et al.* 2007). Die Maßnahmenwirksamkeit wird als „hoch“ betrachtet.

Kriechtiere. Zugunsten der betroffenen Kriechtierarten ist im Zuge der Rekultivierung eine **einmalige Anlage von jeweils einem Totholz/Reisighaufen** (Dimension 3x3x1 m) am Rand der Stellflächen der geplanten Anlagen vorgesehen. Allerdings sind aus dem direkten Umfeld der Bauflächen und Zufahrten aller Anlagenstandorte Nachweise von geschützten Kriechtieren aus dem Fachbeitrag (TB BIOME 2026) und den Ortsbegehungen des nichtamtlichen Sachverständigen bekannt. Da die Erhebungen für den Fachbeitrag nicht vollständig nach Stand der Technik durchgeführt wurden und sich die Lebensraumsituation in weiten Teilen für die Kriechtierfauna hochwertig darstellt, ist die oben

beschriebene Maßnahme zwar sinnvoll, aber bei weitem nicht ausreichend wirksam, um artenschutzrechtliche Tatbestände zu vermeiden und die Eingriffswirkung auf ein umweltverträgliches Niveau zu mindern.

Um eine artenschutzkonforme Durchführung zu gewährleisten, sind ähnlich und zum Teil verbunden mit den Maßnahmen für die Lurche, CEF-Maßnahmen vor, Schutzmaßnahmen während und Kontrollmaßnahmen nach der Bauphase bzw. in der Betriebsphase erforderlich. Ein entsprechendes Artenschutzkonzept ist vorzulegen. Dies kann als gemeinsames Operat für Lurche und Kriechtiere erstellt werden und muss für die Kriechtiere folgende Teile beinhalten: **(1)** die Planung und Anlage von CEF-Flächen für die lokalen Kriechtierarten im Umfeld der aktuellen Lebensräume wie frische Schlagfluren, Lichtungen, Rand von Wildäckern, etc. mittels Errichtung von Strukturelementen wie Asthaufen, Totholzhaufen gemäß EDGAR *et al.* (2010) sowie den Merkblättern der infofauna karch (Aktionspläne und Praxismerkblätter | info fauna), die auch von Lurchen genutzt werden können. Es ist je Anlagenstandort eine Fläche mit einer Mindestgröße von 1.000 m² und mindestens fünf Stück pro Typ der oben beschriebenen Strukturelemente erforderlich; **(2)** Rettungsabsiedlung nach Stand der Technik (siehe Abschnitt zu Lurchen); **(3)** Erhalt der äußeren Sperrzäune bis zum Ende der Bauphase; **(4)** Monitoring aller neu errichteten Lebensräume nach Stand der Technik als Erfolgskontrolle. Die Maßnahmenwirksamkeit wird als „hoch“ betrachtet. Wie für die Lurche festgelegt ist das Artenschutzkonzept für die Kriechtiere spätestens ein Jahr vor Baubeginn der Behörde vorzulegen. Synergien zur Planung und Ausführung von projektimmanenten Maßnahmen zugunsten der Lebensräume und anderer Organismen sind möglich. Ebenso sind Synergien der CEF-Flächen für Lurche und Kriechtiere möglich und sinnvoll.

Säugetiere (exklusive Fledermäuse). Für eine artenschutzkonforme Umsetzung des Vorhabens in Bezug auf das bekannte Vorkommen des Feldhamsters beim Feldberg sind die im Fachbeitrag (TB BIOME 2026) beschriebenen Artenschutzmaßnahmen zu setzen. Dies beinhaltet die **Planung und Durchführung eines Schutzkonzeptes Feldhamster**, dessen Vorgehensweise folgendermaßen spezifiziert werden kann:

- Erhebung der Vorkommen und Lebensstätten gemäß Fachbeitrag innerhalb der Aktivitätsperiode, eine Saison vor Baubeginn, um potenzielle Konfliktbereiche feststellen zu können;

- Erarbeitung eines Artenschutz- und Umsiedlungskonzeptes inkl. CEF-Maßnahmenflächen in für die lokale Population ausreichender Größe als „ultima ratio“ und Abstimmung mit der Behörde, Durchführung gemäß Beschreibung im Fachbeitrag (TB BIOME 2026) und jedenfalls nach der „soft-release-method“ (vgl. MITCHELL *et al.* 2011, RESENDE *et al.* 2021);
- Ökologische Baubegleitung während der Bauphase im Bereich der beanspruchten Flächen und im Nahbereich der bestätigten Vorkommensgebiete;
- Monitoring zur Erfolgskontrolle am Beginn der Betriebsphase

Vögel. Für das Schutzgut Vögel sind projektimmanent drei Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minderung und zur Kompensation vorgesehen.

Zur Vermeidung der absichtlichen Zerstörung von Eiern bzw. Tötung von (Jung-)Vögeln im Nest ist die Maßnahme **V2 Rodungszeitbeschränkung** projektimmanent vorgesehen. Sie sieht eine Einschränkung von Fällungen und Rodungen auf den Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit vor, die im Fachbeitrag (TB BIOME 2026) mit Anfang März bis Ende Juli eingegrenzt ist. Der Maßnahme wird seitens des nichtamtlichen Sachverständigen aufgrund ihrer hohen Wirksamkeit zugestimmt und als Auflage vorgeschrieben, wobei in Kombination mit der Beschränkung zugunsten der lokalen Fledermäuse eine engere Beschränkung der Fällungs- und Rodungszeiten erfolgt.

Die Maßnahme **V1 Außernutzungstellung von Wäldern** sieht als Kompensation für den Lebensraumverlust von Waldvogelarten, insbesondere Raufußkauz und Schwarzstorch, aber auch Schwarzspecht und Uhu, die Sicherung 10 ha störungsarmer Waldbestände mit naturnahem Altholzbestand in mindestens 1 km und maximal 10 km Abstand zum geplanten Windpark vor. Diese Maßnahme wird gemäß Beschreibung im Fachbeitrag (TB BIOME 2026) als hoch wirksam und nach Stand der Technik akzeptiert. Die Maßnahme stellt eine Verbesserung der Lebensraumsituation, aber keine Minderung der Kollisionswahrscheinlichkeit für lokale Brutvögel dar und bedingt eine Kompensation für den Verlust von Lebensräumen, die im Betrieb eine Qualitätsminderung erfahren. Ein entsprechendes Detailkonzept mit Lage (parzellenscharf), Gestaltung und Pflege der jeweiligen Flächen ist der Behörde spätestens 6 Monate vor Baubeginn vorzulegen. Die Anlage der Flächen muss zeitnah, spätestens während der Bauphase durchgeführt werden, damit eine Funkti-

onalität zu Betriebsbeginn besteht. Der Maximalabstand ist aufgrund der nötigen Nähe zu den bestehenden Brutgebieten auf 5 km zu beschränken.

Die Maßnahme **V3 Ausgleichsflächen für den Schwarzstorch** beinhaltet die Schaffung von zwei Feuchtflächen im Gesamtausmaß von 2,99 ha, in Distanzen von rund 4 bzw. rund 6 km nördlich und südöstlich des Windparkareals. Bei der kleineren Fläche nahe Kattau handelt es sich allerdings um ein bereits bestehendes und gesichertes Biotop, sodass eine Anerkennung als Ausgleichsfläche nicht möglich ist. Seitens des nichtamtlichen Sachverständigen ist, um eine aus fachlicher Sicht ausreichende Kompensation des Lebensraumverlustes für den Schwarzstorch zu erreichen, ein Richtwert von 1 ha neuer Kompensationsfläche pro WEA zu etablieren. Abzüglich der rund 2 ha der isolierten Fläche bei Starrein, auf der projektimmanente Maßnahmen umzusetzen sind, sind weitere 5 ha an Kompensationsflächen zu sichern und ggf. für die Nutzung durch den Schwarzstorch zu verbessern. Dabei muss es sich um eine oder mehrere Flächen handeln, die aktuell nicht als Feuchtlebensraum den Status einer gesicherten Naturschutzfläche aufweist und zumindest zum Teil in naturnahen Waldlebensräumen in einer Entfernung zwischen 3 und 8 km vom Planungsgebiet zu liegen kommen. Ein entsprechendes Gesamtkonzept mit parzellengenaue Lokalisation der Flächen (auch derer bei Starrein) sowie Detailbeschreibung der Herstellung und Pflege/Wartung ist spätestens sechs Monate vor Baubeginn an die Behörde zu übermitteln. Nach Zustimmung der Behörde ist mit der Umsetzung etwaiger Maßnahme vor Baustart zu beginnen und diese ist spätestens bis zur Baufertigstellung abzuschließen.

Aufgrund des erhöhten Kollisionsrisikos für den Schwarzstorch im Bereich Seewiese und Herrschaftswald ist als zusätzliche Maßnahme eine **Abschaltregelung** zur Brutzeit umzusetzen, die von Untersuchungen zur Reviertätigkeit des Schwarzstorches begleitet wird. Sie gilt prinzipiell im Zeitraum der Flugbalz vom 21. März bis 1. Mai jeweils zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr und im Falle der Präsenz von Brutpaaren verlängert bis 31. Juli (6:00 Uhr bis 21:00 Uhr) für alle WEA, die den Mindestabstand von 3.000 m zum genutzten Horst unterschreiten.

Ein **Monitoring** als Erfolgskontrolle für die gesetzten Maßnahmen nach Stand der Technik ist einzusetzen (siehe Kapitel Monitoring).

Fledermäuse. Für das Schutzgut Fledermäuse sind vier Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minderung und zur Kompensation projektimmanent vorgesehen.

Die Fällungs- bzw. Rodungsflächen in Eingriffsbereichen der WEA sowie der Zuwegung enthalten eine erhebliche Anzahl von Habitatbäumen, die im Fachbeitrag (TB BIOME 2026) als potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse dokumentiert wurden. Die **Maßnahme F1 Ökologische Bauaufsicht im Zuge der Rodungen** (Bauphase) beinhaltet eine engmaschige Begleitung der Fällungen dieser Bäume samt Kontrolle der Quartiere auf Fledermausnutzung, Verschluss und ggf. Bergung und Verbringung von Tieren sowie von Quartierelementen nach Stand der Technik. Weiters bedingt die Maßnahme eine Einschränkung der Fällung von Habitatbäumen auf einen Zeitraum, in dem die Fledermäuse noch aktiv sind. Im Fachbeitrag wird August bis Anfang Oktober genannt. ZAHN *et al.* (2021) legen einen Zeitraum von Anfang September bis Ende Oktober fest. Die Maßnahme ist also von 1. September bis 31. Oktober projektgemäß umzusetzen. Eine Fällung von Habitatbäumen ist also auf den oben genannten Zeitraum zu beschränken, die restlichen Fällungen können im Zeitraum 1. September bis 1. März durchgeführt werden.

Der Maßnahme **F2 Außernutzungstellung von Altbäumen** zur Kompensation für die im Zuge der Fällungen und Rodungen in Anspruch genommenen Habitatbäume wird aufgrund ihrer erwartbaren hohen Wirksamkeit prinzipiell zugestimmt. Sie ist projektgemäß spätestens ein Jahr vor Baubeginn umzusetzen. Künstliche Höhlen sind Fledermauskästen zwar in Bezug auf die Wirksamkeit vorzuziehen, da die Kästen nicht immer besiedelt werden, insbesondere dort nicht, wo den Tieren solche Ersatzquartiere nicht bekannt sind bzw. noch nie eingesetzt wurden (ZAHN *et al.* 2021), die künstlichen Höhlen sind allerdings nicht unmittelbar für die Zielarten nutzbar, sondern benötigen einige Jahre, um die entsprechende Wirksamkeit zu entfalten (ADELMANN *et al.* 2021). In Anbetracht der Tatsachen, dass für das gegenständliche Vorhaben auch eine schnelle Nutzbarkeit erforderlich ist, wird die Aufteilung der Ersatzquartiere folgendermaßen vorgeschrieben. Ein Drittel der außer Nutzung gestellten Bäume wird geringelt, in einem Drittel werden künstliche Höhlen unterschiedlicher Ausprägung gemäß ADELMANN *et al.* (2021) geschaffen, und für ein Drittel erfolgt die Anbringung von Fledermauskästen (je einer pro Baum, unterschiedliche Typen) nach Stand der Technik. Eine „hohe Maßnahmenwirksamkeit“ kann auf diese Weise bestätigt werden.

Die projektimmanente Maßnahme **F3 Abschaltalgorithmus für das erste Betriebsjahr** entspricht dem Stand der Technik und ist als hoch wirksam zu bezeichnen, insbesondere,

wenn auf Basis der Ergebnisse der Maßnahme **F4 Gondelmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren** an jeweils zwei WEA der Algorithmus gegebenenfalls angepasst und entsprechend weiter geführt wird. Die Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik, mindern das Kollisionsrisiko mit ausreichender Sicherheit und sind projektgemäß umzusetzen.

Monitoring. Eine **Erfolgskontrolle** der Maßnahmen nach Stand der Technik im engeren Projektgebiet (WEA, Stellflächen und engere Zuwegung) sowie in den Maßnahmenflächen, wird für die hauptsächlich betroffenen Arten bzw. Artengruppen im Rahmen der Ökologischen Bauaufsicht darüber hinaus als nötig und sinnvoll erachtet, um deren Funktionalität überprüfen, bzw. rasch etwaigen Fehlentwicklungen entgegenwirken zu können.

Die Erfolgskontrolle ist jeweils im 1., 3., 5. und 10. Jahr nach Fertigstellung der Anlagen durchzuführen. Als Ausnahme erfolgt das Monitoring des Schwarzstorches jährlich bis zum 10. Betriebsjahr. Eine Verlängerung, falls erforderlich, ist möglich.

Die **Lurchfauna** ist im Bereich der bestehenden und neu angelegten Laichgewässer mit Schwerpunkt auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gemäß GOLLMANN *et al.* (2007) zu erheben.

Die **Kriechtierfauna** ist mit Schwerpunkt auf den Arten Zauneidechse und Schlingnatter in den zugunsten der Arten neu errichteten bzw. strukturierten Lebensräumen gemäß GOLLMANN *et al.* (2007) zu erheben.

Im Falle der Umsetzung des Artenschutzkonzeptes zugunsten des **Feldhamsters** sind die Ersatzlebensräume nach Stand der Technik zu kontrollieren (vgl. ALBRECHT *et al.* 2014).

In Bezug auf die wertbestimmenden Vogelarten ist, sofern die Maßnahmenflächen nicht im Rahmen der Erhebungen zum Fachbeitrag (TB BIOME 2026) methodisch gleichwertig untersucht wurden, eine Ersterhebung im Rahmen einer rationalisierten Revierkartierung gemäß BIBBY *et al.* (1995) durchzuführen um den Ausgangsbestand festzustellen. Als wertbestimmend gelten alle gemäß nationaler Roter Liste (DVORAK *et al.* 2017) und SPEC (BURFIELD *et al.* 2023) gefährdeten sowie in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelisteten Arten. Im oben genannten Zeitraum sind danach Folgeuntersuchungen mit derselben Methodik durchzuführen. Für die Zielarten Schwarzstorch, Raufußkauz und Uhu sind Spezialuntersuchungen zur Entwicklung des Bestandes im Bereich des Windparkareals

und in den Maßnahmenflächen durchzuführen. Dabei ist methodisch SÜDBECK *et al.* (2005), inklusive Horsterhebungen, maßgeblich.

Bezüglich der Maßnahmen zugunsten der Fledermausfauna ist im oben genannten Zeitraum die Entwicklung der Außernutzungstellungen zu überprüfen. Hauptaugenmerk ist dabei auf die Entwicklung der geschaffenen Quartiere zu legen. Weiters wird die Durchführung eines Gondelmonitorings der Fledermausaktivität in den ersten beiden Betriebsjahren an je zwei WEA vorgeschrieben. Der Einsatz von Naturschutzhunden wird immer häufiger zu einer äußerst wertvollen Zusatzmethode in vielen Bereichen der Naturschutzbiologie und für verschiedenste Aufgabenstellungen angewendet (vgl. GRIMM-SEYFARTH *et al.* 2021). Aus diesem Grund wird ein Schlagopfermonitoring mit speziell trainierten Naturschutzhunden als etablierte Maßnahme im Rahmen des Monitorings zur zusätzlichen Überprüfung der Maßnahmenwirksamkeit von Maßnahme F3 vorgeschrieben. Diese Maßnahme ist ebenfalls für die ersten beiden Betriebsjahre einzusetzen.

Die Monitoringergebnisse sind dem jeweils der Untersuchung nächsten Bericht der Ökologischen Bauaufsicht beizulegen, und bei erheblichen negativen Entwicklungen sind Maßnahmen zur Verbesserung auszuarbeiten und zu implementieren.

Allfällige Fragen zur Artenschutzprüfung:

Fauna:

1. Welche relevanten / geschützten Tierarten sind betroffen?

Es sind Lurche (u.a. Kammmolch, Springfrosch, ggf. Europäischer Laubfrosch), Kriechtiere (u.a. Zauneidechse und ggf. Schlingnatter), zahlreiche Vogelarten der Wälder und Waldlichtungen sowie Säugetiere (Fledermäuse und Feldhamster) betroffen.

2. Wird das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht?

Ohne Artenschutzmaßnahmen ist dies mit hoher Wahrscheinlichkeit für die oben genannten Organismengruppen der Fall.

3. Ist die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten?

Dies gilt für die oben genannten Organismengruppen ebenso, für die Gruppe der Vögel hinsichtlich des Verlustes von Nistplätzen inklusive Baumhöhlen und -nischen.

4. Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?

Das Projekt beinhaltet eine Reihe von Maßnahmen für die betroffenen Arten bzw. Artengruppen vor Beginn der Bauphase, während der Bauphase und in der Betriebsphase für Lurche, Kriechtiere, Säugetiere (inklusive Fledermäuse) und Vögel.

5. Wie wird die Wirksamkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen und/oder schadensbegrenzenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht eingeschätzt?

Die Wirksamkeit der projektimmanenten Maßnahmen für die betroffenen Organismengruppen/Arten ist gegeben, aber nicht ausreichend, um das Auslösen artenschutzrechtlicher Tatbestände zu vermeiden.

6. Wird es trotz Umsetzung dieser Maßnahmen (z.B. Umsiedelung, Lebensraumverbesserung) zu einer Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen?

Diese Entwicklung ist im Fall der fachlich korrekten Umsetzung der projektimmanenten, teils anhand dieses Gutachtens und der Auflagen angepassten bzw. im Rahmen dieses Gutachtens neu hinzugekommenen Artenschutzmaßnahmen mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

7. Ist die absichtliche Störung von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu erwarten? Werden dadurch für den Fortbestand der Arten notwendige Verhaltensweisen erheblich beeinträchtigt, auch unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen innerhalb des gegenständlichen Vorhabens?

Bei projektgemäßer Umsetzung des Vorhabens inklusive Umsetzung der projektimmanenten Maßnahmen samt Erweiterung und Konkretisierung in den Auflagen ist für keine der betroffenen Arten ein Auslösen des Verbotstatbestandes der absichtliche Störung zu erwarten.

8. Bleiben die Populationen der allfällig betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, trotz Verwirklichung des Vorhabens, in einem günstigen Erhaltungszustand?

Die wenigsten der betroffenen Arten verweilen gemäß aktuellem Artikel 17-Bericht in der kontinentalen Region Österreichs in einem günstigen Erhaltungszustand. Eine Verwirklichung des Vorhabens führt aber bei projektgemäßer Durchführung und Einhaltung der Auflagen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes.

Flora:

1. Welche geschützten Pflanzenarten sind betroffen?

Mit dem Breitblättrigen Rohrkolben (*Typha latifolia*) ist eine geschützte Pflanzenart potenziell betroffen.

2. Wird das Risiko für Einzelindividuen von geschützten Pflanzenarten, vernichtet zu werden, erhöht?

Ja, das Risiko wird im Bereich der windparkinternen Zuwegung entsprechend erhöht.

3. Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?

Ja, das Projekt enthält entsprechende Maßnahmen.

4. Wie wird deren Wirksamkeit aus fachlicher Sicht eingeschätzt?

Die Wirksamkeit ist aufgrund des im Vergleich zum Befund im Fachbeitrag aktuell deutlich größeren Konfliktbereiches als zu gering zu betrachten. Entsprechend werden in den Auflagepunkten dieses Gutachtens die nötigen Anpassungen vorgeschrieben, um eine artenschutzkonforme Umsetzung und den Erhalt der lokalen Population zu ermöglichen.

Allfällige Fragen zur NVP:

Keine NVP erforderlich.

Auflagen:

1. Allgemeines

Das geplante Vorhaben ist projektgemäß umzusetzen. In Bezug auf das Schutzgut Biologische Vielfalt bedeutet dies vor allem die Umsetzung der projektimmanenten eingriffsmindernden bzw. -vermeidenden Maßnahmen, welche gemäß den Ausführungen im Fachbeitrag umzusetzen sind. Für einen Teil dieser Maßnahmen sind aus Sicht des nichtamtlichen Sachverständigen Modifizierungen und/oder Erweiterungen nötig, um eine ausreichende Wirksamkeit zu erzielen. Diese werden in den folgenden Aufgabepunkten vorgeschrieben.

2. Ökologische Bauaufsicht

- a) Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen und der konsensgemäßen Umsetzung ist eine ökologische Umweltbauaufsicht analog RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung, insbesondere mit Kenntnissen zu Lurchen, Kriechtieren, Vögeln und Säugetieren (inklusive Fledermäusen) sowie zur Errichtung von artenreichen Lebensräumen im Wald und in Feuchtgebieten einzurichten. Diese hat den projekt- und auflagentreuen Baufortschritt zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- b) Die Ökologische Umweltbauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde vor Baubeginn zu beauftragen.
- c) Ergeben sich im Zuge der Überwachung durch die ökologische Umweltbauaufsicht spezielle zoologische oder botanische Fragestellungen, sind Expertinnen oder Experten mit einschlägigem Fachwissen und einschlägigen Referenzen beizuziehen. Diese sind vor der Beiziehung der Behörde namhaft zu machen.
- d) Die ökologische Umweltbauaufsicht ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der ökologischen Umweltbauaufsicht vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich.
- e) Während der Bauphase sind alle Eingriffsflächen von der ökologischen Bauaufsicht vorab zu begehen, um naturschutzfachliche bzw. artenschutzrechtliche Themenkomplexe zu erkennen und drohende negative Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Lebensraum zu vermeiden.

- f) Die ökologische Umweltbauaufsicht hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen.
- g) Einmal im Halbjahr (Stichtag jeweils 30. Juni und 31. Dezember des Jahres) bis zum Ende der Bauphase ist von der ökologischen Umweltbauaufsicht die Behörde zudem mittels zusammenfassenden Berichts über die konsens- und auflagen-gemäße Bauausführung zu informieren; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen.
- h) Binnen zwei Monaten nach Baufertigstellung ist von der ökologischen Umweltbauaufsicht ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.
- i) In den ersten fünf Jahren sowie abschließend nach dem Monitoring im 10. Jahr ist der Behörde jährlich ein zusammenfassender Bericht der ökologischen Umweltbauaufsicht über den konsens- und auflagen-gemäßen Betrieb vorzulegen (Stichtag 31. Dezember des Jahres); alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen. Dies gilt auch für die Ergebnisse der schutzspezifischen Monitoringuntersuchungen.

3. Fällungen und Rodungen

- a) Jegliche Fällungen und Rodungen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Winterhalbjahr von 1. September bis 1. März zulässig.
- b) Habitatbäume mit potenziellen oder nachweislichen Quartieren von Fledermäusen dürfen nur zwischen 1. September und 31. Oktober unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahme F1 Ökologische Bauaufsicht im Zuge der Rodungen gefällt werden.

4. Kompensationsmaßnahmen für sensible Biotoptypen

- a) Die Maßnahme BT 08-Kontinentaler basenreicher Mäh-Halbtrockenrasen (FFH-LRT 6210) ist projektgemäß umzusetzen.
- b) Die Kompensationsmaßnahme Artenreiche Ackerbrache ist grundsätzlich projektgemäß durchzuführen. Ein Anteil von mindestens 5 % der Maßnahmenfläche ist aber als Wiesenlebensraum mit Zielbestand LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese zu entwickeln. Für die Entwicklung ist lokales Saatgut aus entsprechen-

den Wiesen im Umfeld, über Saatgutgewinnung oder direkte Mähgutübertragung zu verwenden. Die Kompensationsflächen müssen möglichst in den bestehenden Biotopverbund eingebettet sein, oder zur Begründung eines entsprechenden Verbundes beitragen.

- c) Die Kompensationsmaßnahme Anlage einer Hecke ist in der vorgeschlagenen Flächengröße umzusetzen. Die Maßnahmenfläche muss so gewählt werden, dass sie entweder im bestehenden Lebensraumverbund, oder in Verbindung mit den Maßnahmenflächen in lit. a und b einen hochwertigen Biotopverbund bildet. Neben der Beimischung von Obstbaumsorten lokaler Provenienz müssen die Hecken samt Saum ein diverses Spektrum an weiteren standorttypischen Gehölzen mit unterschiedlichen Blühzeitpunkten, darunter auch zahlreiche Dornsträucher, aufweisen. Die Hecken sind mit einer Mindestbreite von 4 m inklusive Krautsäumen und mit mindestens zwei Gehölzreihen (leicht versetzt) anzulegen. Die Pflanzung muss im Herbst (Oktober/November) bzw. Frühjahr (Februar/März) erfolgen.
- d) Die Maßnahme Sicherung von Altbäumen ist projektgemäß umzusetzen.
- e) Die Maßnahme Sicherung und Außernutzungstellung eines Waldes ist in einem Ausmaß von mindestens 3,36 ha mit einem hochwertigen Bestand des FFH-LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald und einer Altholzinsel von mindestens 411 m² mit dem LRT 9180* Schlucht- oder Hangmischwälder umzusetzen.
- f) Die Umsetzung der Maßnahmen muss in einem Umkreis von 5 km um die geplanten WEA-Standorte, aber in mindestens 1.000 m Distanz zu den geplanten WEA-Standorten erfolgen.
- g) Ein Detailkonzept mit parzellenscharfer Lage aller Kompensationsflächen, Zielzustand samt Pflegekonzept und Monitoring ist spätestens sechs Monate vor Baubeginn vorzulegen. Die Maßnahmen ist, nach Zustimmung der Behörde, zum frühestmöglichen Zeitpunkt vor bzw. am Beginn der Bauphase umzusetzen. Die Sicherung der Flächen muss jedenfalls auf Bestandsdauer des gegenständlichen Windparks gegeben sein.

5. Rekultivierungen bzw. Ersatzaufforstungen

- a) Die Rekultivierungen bzw. Ersatzaufforstungen sind im Verhältnis 1:1 mit standortgerechten Baumarten ggf. samt Strauchsaum innerhalb der vom Forstsachverständigen vorgegebenen räumlichen Abgrenzung und mit einer Artenzusammensetzung in Richtung der Etablierung des FFH-Lebensraumtyps 9170 durchzuführen. Auch für die in Anspruch genommene Fläche von 192 m² des Biototyps Altbaumbestand in Park und Garten ist eine entsprechende Ersatzaufforstung vorzunehmen. Ein Detailkonzept mit parzellenscharfer Lage der Ersatzaufforstungsflächen, aktuellem Zustand und Monitoring ist spätestens sechs Monate vor Baubeginn vorzulegen. Die Ersatzaufforstungen sind, nach Zustimmung der Behörde, zumindest in Teilbereichen vor, jedenfalls während der Bauphase durchzuführen. Die Einbringung und Etablierung von invasiven Neophyten wie etwa der Robinie in der Baum- und Strauchschicht ist nachhaltig zu verhindern.
- b) Rekultivierungen und Aufforstungsflächen sind mit einem mindestens einreihigen Strauchsaum aus mehreren standortgerechten Straucharten zu gestalten. Vorwiegend in diesen Saumbereichen, aber auch vereinzelt zentral in den Flächen sind zur möglichst raschen Verbesserung der Strukturvielfalt und damit Nutzungsmöglichkeit für diverse darauf angewiesene Organismengruppen pro 2.000 m² Fläche je eines der unten beschriebenen Holzstrukturelemente anzulegen. Der Aufbau muss gemäß den im Gutachten angegebenen Quellen erfolgen, der grobe Aufbau ist unten stehend skizziert.
- **Asthaufen.** Die Asthaufen werden gemischt aus Ästen unterschiedlicher Dicke (von dicken Ästen bis feinem Astwerk) auf einer Fläche von maximal 4 m² und in einer Höhe von mindestens 1,5 m aufgeschichtet. Die äußeren Schichten sollten nur locker aufgebracht werden, der Kern kann etwas dichter gepackt sein. In einem Teilbereich kann als oberste Schicht auch eine Abdeckung mit Reisig erfolgen. Um den Zielarten (v.a. Eidechsen und Schlangen) das Vordringen in das Innere des Haufens zu erleichtern, werden am Boden zu Anfang zwei bis drei etwa 2,5 m lange Baumstämme (Durchmesser mind. 20 cm) in unterschiedlichen Winkeln so positioniert, dass deren eines Ende jeweils in der Mitte des Haufens liegt, während das andere Ende etwas über die Grundfläche des Haufens hinausragt. Darauf wird im Folgenden das Astwerk aufgeschichtet.
 - **Totholzhaufen.** Die Totholzhaufen bestehen hauptsächlich aus locker aufeinander geschichteten Wurzelstöcken und weisen ein Ausmaß von mindestens 4 m² und ei-

ne Höhe von 1–1,5 m auf. Bei der Aufschichtung ist darauf zu achten, dass keine Verdichtung durch Bearbeitung mit Arbeitsfahrzeugen erfolgt, sodass zwischen den einzelnen Wurzelstöcken für die Tiere nutzbare Hohlräume als Versteck und potenzieller Überwinterungsplatz erhalten bleiben. Zudem werden am Boden zu Anfang drei Meter lange Baumstämme in unterschiedlichen Winkeln so positioniert, dass deren eines Ende jeweils in der Mitte des Haufens liegt, während das andere Ende etwas über die Grundfläche des Haufens hinausragt, um den Reptilien und Amphibien das Vordringen in das Innere des Haufens zu erleichtern. Auf die darauf gestapelten Wurzelstöcke werden abschließend vereinzelt grobe Wurzelstücke bzw. Äste als Deckung für die Tiere aufgebracht.

- **Eiablagehaufen.** Die Eiablagehaufen werden von innen nach außen bzw. unten nach oben wie folgt aufgebaut:
 - 30 cm Hackschnitzel
 - 50 cm unfertige Komposterde gemischt mit kleinen (Durchmesser 1-4 cm) Ästen (und evtl. Pferdemist)
 - 20 cm Rasen-/Grasschnitt gemischt mit kleinen Ästen und Laub
 - Größe: 3x2x1 m
 - Instandhaltung: jährliche Aufstockung mit frischem Grasschnitt, Laub und/oder Ästen Mitte Mai
- **Holzstapel.** Der Holzstapel weist eine Breite von 1,0 m, eine Höhe von 1,5 m und eine Länge von 4,0 m auf und wird aus gespaltenen Meterscheitern und Rundholz aufgeschichtet, wobei auf möglichst diverse Spalten Acht gegeben wird. Die Abdeckung erfolgt durch eine handelsübliche grüne Plastikplane, die mit einzelnen Scheitern beschwert wird.

6. Pflanzen:

- a) **Breitblättriger Rohrkolben:** Die projektimmanent vorgesehene Schutzmaßnahme für den Breitblättrigen Rohrkolben und seine aktuellen Lebensräume muss auf die gesamte Feuchthfläche entlang der Forststraße auf einer Länge von rund 500 m ausgedehnt werden. Eine Verbreiterung des Forstweges in diesem Bereich Richtung Osten ist nicht zulässig. Die Feuchtlebensräume sind während der Bauarbeiten vor Eingriffen und auch vor Material- und Staubeintrag zu schützen.

- b) Regensburg-Geißklee: Der im Nahbereich der Kabeltrasse liegende Wuchsort der gefährdeten Pflanzenart Regensburg-Geißklee ist im Rahmen der Ökologischen Umweltbauaufsicht zu markieren, zu sichern und zu erhalten.

7. Lurche

- a) Die projektimmanente Maßnahme Vermeidung von Nachtfahrten bei Regen ist erweitert umzusetzen. Abweichend zum Projekt ist diese im Zeitraum 1. Februar bis 31. Oktober und unabhängig von der jeweiligen Witterung gültig und anzuwenden.
- b) Bis spätestens ein Jahr vor Baubeginn ist ein Artenschutzkonzept für die lokale Lurchfauna, unter anderem Kammmolch, Springfrosch und Europäischer Laubfrosch zu erstellen, der zuständigen Behörde vorzulegen und nach Zustimmung umzusetzen.
- c) Das Konzept muss im Detail die Ausarbeitung folgender Punkte beinhalten: **(1)** CEF-Maßnahme: Errichtung von 4 über den Bestand verteilten Kleingewässern mit Vlies-Folie-Vlies-Dichtung, Flächen von mindestens 100 m² je Gewässer, maximalen Tiefen von 100 cm und einem Verhältnis von Seicht (>50 cm) zu Tiefwasser von 2,5:1 und Strukturierung des direkten Umfeldes durch Strukturelemente wie Asthaufen und Totholzhaufen (vgl. Seiten 31-33) in einem Mindestabstand von 400 m zu WEA-Standorten und Zuwegungen als Empfängerlebensräume; **(2)** Rettungsabsiedlung von allen Anlagenstandorten und großflächigeren Erweiterungen der Zuwegungen (Trompeten) nach Stand der Technik mittels Zaun-Kübel-Methode und Künstlichen Verstecken über eine Aktivitätsperiode samt Verbringung der Tiere in die Empfängerlebensräume; **(3)** Erhalt der äußeren Sperrzäune bis zum Ende der Bauphase; **(4)** Sicherung der Amphibienwanderstrecken sowie der östlich angrenzenden Feuchtlebensräume im Bereich der von SSW nach NNO verlaufenden Zuwegung im Bereich östlich der Seewiese durch Amphibienzäune und Gitterroste (alle 200 m) während der Bauphase nach Stand der Technik; **(5)** Neuanlage von drei Stillgewässern (Struktur siehe oben) entlang der oben beschriebenen Zuwegungsstrecke im Zuge der Rekultivierung

8. Kriechtiere:

- a) Um eine artenschutzkonforme Umsetzung zu gewährleisten ist bis spätestens ein Jahr vor Baubeginn ein Artenschutzkonzept für die nachweislich bzw. potenziell betroffenen Kriechtierarten Zauneidechse, Schlingnatter, Westliche Blindschleiche und

Ringelnatter zu erstellen, der zuständigen Behörde vorzulegen und nach Zustimmung umzusetzen.

- b) Das Konzept muss im Detail die Ausarbeitung folgender Punkte beinhalten: **(1)** die Planung und Anlage von CEF-Flächen für die lokalen Kriechtierarten im Umfeld der aktuellen Lebensräume wie frische Schlagfluren, Lichtungen, Rand von Wildäckern, etc. mittels Errichtung von Strukturelementen aus Holz wie in Auflage 5b beschrieben. Es ist je Anlagenstandort eine Fläche mit einer Mindestgröße von 1.000 m² mit mindestens fünf Stück pro Typ der oben beschriebenen Strukturelemente anzulegen; **(2)** Rettungsabsiedlung nach Stand der Technik (gemeinsam mit der Gruppe der Lurche, siehe Auflage 7c); **(3)** Erhalt der äußeren Sperrzäune bis zum Ende der Bauphase.

9. Feldhamster

- a) Es sind mindestens eine Saison vor Baubeginn Erhebungen nach Stand der Technik zu Vorkommen des Feldhamsters am Feldberg zu tätigen, um potenzielle Konfliktbereiche feststellen zu können.
- b) Im Falle von Vorkommen im Eingriffsbereich bzw. dessen nahem Umfeld ist projektgemäß die Erarbeitung eines Artenschutz- und ggf. Umsiedlungskonzeptes inkl. CEF-Maßnahmenflächen in für die lokale Population ausreichender Größe zu erstellen und der Behörde spätestens sechs Monate vor Baubeginn vorzulegen.
- c) Allfällige Umsiedlungen von Individuen sind nach der „soft-release-method“ durchzuführen.
- d) Die Ergebnisse der Umsiedlungen sind in den nächstfolgenden Bericht der Ökologischen Bauaufsicht zu integrieren.

10. Vogelfauna

- a) Die Maßnahme V1 Außernutzungstellung von Wäldern im Ausmaß von 10 ha ist projektgemäß, aber innerhalb eines Abstandes von 1 bis 5 km zu projektierten WEA umzusetzen.
- b) Die projektimmanente Maßnahme V3 Ausgleichsflächen für den Schwarzstorch bei Starrein ist projektgemäß umzusetzen. Zusätzlich sind weitere 5 ha an Kompensationsflächen für den Schwarzstorch zu sichern, die in einer Entfernung zwischen 3 und 8 km zu projektierten WEA zu etablieren sind. Diese Lebensräume dürfen ak-

tuell nicht bereits als Naturschutzfläche gesichert sein, müssen ausgeprägte Feuchtlebensräume beinhalten und störungsarm liegen.

- c) Ein entsprechendes Konzept mit Lage (parzellenscharf), Gestaltung und ggf. Pflege dieser in lit. a und b genannten Lebensräume ist der Behörde spätestens 6 Monate vor Baubeginn vorzulegen.
- d) Aufgrund des erhöhten Kollisionsrisikos für den Schwarzstorch im Bereich Seewiese und Herrschaftswald ist als zusätzliche Maßnahme eine Abschaltregelung zur Brutzeit umzusetzen, die von Untersuchungen zur Reviertätigkeit des Schwarzstorches begleitet wird. Sie gilt allgemein im Zeitraum der Flugbalz vom 21. März bis 1. Mai jeweils zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr und wird im Falle der Präsenz von Brutpaaren für alle WEA, die den Mindestabstand von 3.000 m zum genutzten Horst unterschreiten, bis 31. Juli (6:00 Uhr bis 21:00 Uhr) verlängert.

11. Fledermäuse

- a) Die Maßnahme F2 Außernutzungstellung von Altbäumen ist projektgemäß und spätestens ein Jahr vor Baubeginn umzusetzen. Die Aufteilung der Ersatzquartiere wird folgendermaßen vorgeschrieben. Ein Drittel der außer Nutzung gestellten Bäume wird geringelt, in einem Drittel werden künstliche Höhlen unterschiedlicher Ausprägung geschaffen und für ein weiteres Drittel erfolgt die Anbringung von Fledermauskästen (je einer pro Baum, unterschiedliche Typen) nach Stand der Technik

12. Monitoring

- a) Um die Funktionalität von gegenständlichen Artenschutzmaßnahmen überprüfen, bzw. rasch etwaigen Fehlentwicklungen entgegenwirken zu können, wird eine Erfolgskontrolle für ausgewählte Schutzgüter bzw. Maßnahmenflächen (Monitoring) vorgeschrieben:
- b) Die Erfolgskontrolle ist im 1., 3., 5. und 10. Jahr nach Fertigstellung der Anlagen durchzuführen. Eine Ausnahme bildet hier das Monitoring des Schwarzstorches, welches dauerhaft über die ersten 10 Jahre umzusetzen ist.
- c) Die Bestände der Zielarten Kammmolch, Europäischer Laubfrosch und Springfrosch sind im Bereich der bestehenden und neu angelegten Laichgewässer im Planungsraum gemäß dem Stand der Technik (inklusive Nachtbegehungen und Be-

reusungen) zu erheben. Etwaige Begleitfunde von weiteren geschützten Lurcharten sind ebenfalls zu dokumentieren.

- d) Die Bestände der Kriechtierfauna sind mit Schwerpunkt auf die Zielarten Zauneidechse und Schlingnatter in den neu errichteten CEF-Flächen nach Stand der Technik (inklusive der Nutzung von Künstlichen Verstecken) zu erheben. Etwaige Begleitfunde von weiteren geschützten Kriechtierarten sind ebenfalls zu dokumentieren.
- e) Bestände des Feldhamsters sind im Falle eines nachweislichen Vorkommens und der Implementierung des Artenschutzkonzeptes innerhalb eines Umkreises von 250 m um die Eingriffsfläche mit dokumentierten Beständen sowie in den jeweiligen Ersatzlebensräumen nach Stand der Technik zu kontrollieren.
- f) In Bezug auf die wertbestimmenden Vogelarten ist, sofern die Maßnahmenflächen nicht im Rahmen der Erhebungen zum Fachbeitrag methodisch gleichwertig untersucht wurden, eine Ersterhebung im Rahmen einer rationalisierten Revierkartierung gemäß BIBBY *et al.* (1995) durchzuführen um den Ausgangsbestand festzustellen. Im oben genannten Zeitraum sind danach Folgeuntersuchungen mit derselben Methodik durchzuführen. Für die Zielarten Schwarzstorch, Raufußkauz und Uhu sind Spezialuntersuchungen zur Entwicklung des Bestandes im Bereich des Windparkareals und in den Maßnahmenflächen durchzuführen. Dabei ist methodisch SÜDBECK *et al.* (2005), inklusive Horsterhebungen für den Schwarzstorch, maßgeblich.
- g) Bezüglich der Maßnahmen zugunsten der Fledermausfauna ist im oben genannten Zeitraum die Entwicklung der Außernutzungstellungen von Habitatbäumen zu überprüfen. Hauptaugenmerk ist dabei auf die Entwicklung der künstlich geschaffenen Quartiere zu legen. Weiters wird die Durchführung eines Gondelmonitorings der Fledermausaktivität in den ersten beiden Betriebsjahren an je zwei WEA zur Kalibrierung des fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus vorgeschrieben. Zusätzlich wird in den ersten beiden Betriebsjahren ein Schlagopfermonitoring mit speziell trainierten Naturschutzhunden im Funktionszeitraum des fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus vorgeschrieben.
- h) Die Monitoringergebnisse sind jeweils dem der Untersuchung folgenden Bericht der Ökologischen Bauaufsicht beizulegen. Bei erheblichen negativen Entwicklungen sind Maßnahmen zur Verbesserung auszuarbeiten und zu implementieren.

- i) Die im Zuge der Monitoringuntersuchungen dokumentierten Daten zu Pflanzen- und Tierarten sind einschlägigen, öffentlichen Biodiversitätsdatenbanken zuzuführen. Die Dateneingabe ist im Zuge der Berichtslegung nachzuweisen.

Risikofaktor 33:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt durch die Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt bzw. wirkt sich die Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko wesentlich nachteilig auf die in Betracht kommende Fauna und Flora aus?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Ausführungen zum Kollisionsrisiko bei Vögeln und Fledermäusen wurden bereits im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung im vorangehenden Kapitel getätigt, und es wird an dieser Stelle darauf verwiesen.

Im Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ (TB BIOME 2026) wird der Faktor Zerschneidung / Barrierewirkung nur allgemein als prüfrelevant dargestellt, bzw. für die Vogelfauna als relevanter Wirkfaktor betrachtet.

Die geplanten Standorte für die WEA (samt Wegeertüchtigung und -neubau) liegen im Bereich von forstlich genutzten Flächen unterschiedlicher struktureller und altersgemäßer Ausprägung bzw. in einer Obstbaumkultur. Im Umfeld befinden sich keine bestehenden WEA. Die Kabeltrassen kommen weitestgehend im bestehenden Wegenetz zu liegen, darunter ein rund 500 m langer Bereich in einem hochwertigen Lebensraum im FFH-Gebiet Westliches Weinviertel. Fließgewässer werden mittels Spülbohrung gequert.

Die Präsenz von Menschen und Maschinen sowie der zu erwartende bauseitige Lärm kann vor allem bei mobilen, störungssensiblen Tieren zu einer Meidung dieser Bereiche führen (siehe dazu auch die dazugehörige Fragestellung zu Auswirkungen durch Lärm). Die Störung ist dabei von vorübergehender, temporärer Natur.

Gutachten:

Als Fragmentierung (Zerschneidung, Barrierewirkung) der Landschaft wird der Prozess bezeichnet, durch den natürliche/naturnahe Landschaft in Folge menschlicher Aktivitäten in einzelne isolierte Teile aufgebrochen wird. Dies kann die Biodiversität in den einzelnen Teilen beeinträchtigen, da (1) kleinere Teillebensräume zumeist weniger vielfältig sind, (2) Arten mit hoher Sensitivität gegenüber der Flächengröße ihrer Home-Ranges dort zumeist nicht zu finden sind, (3) kleinere Teillebensräume zumeist kleinere Populationen und dadurch eine höhere Aussterbewahrscheinlichkeit aufweisen und (4) Wanderungen zwischen den Teillebensräumen limitiert bis unmöglich sind (e.g. HUNTER & GIBBS 2010).

Die Erheblichkeit der zu erwartenden Auswirkungen steigt naturgemäß mit der Bedeutung des jeweiligen Projektgebietes für im Hinblick auf das Vorhaben sensible Tierarten und mit der Anzahl der Einzelanlagen.

Durch die **Bauphase** sind in Teilbereichen der Zuwegung der neu zu errichtenden WEA kleinräumige, vorübergehende Zerschneidungswirkungen u.a. für Lurche, Kriechtiere, Vögel und den Feldhamster, zu erwarten, die über im Vorkapitel beschriebene Auflagen in ausreichender Weise vermindert werden können. Darüber hinaus sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne der Fragestellung auf das Schutzgut zu erwarten, da die Eingriffe hinsichtlich ihrer Störwirkung im Naturraum räumlich und zeitlich beschränkt und sonstigen menschlichen Eingriffen, etwa Baustellen oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, in der Kulturlandschaft bzw. im Wald vergleichbar sind. Weiters kann in Bezug auf die naturräumlichen Zusammenhänge davon ausgegangen werden, dass mobilere bodenlebende bzw. flugfähige Tierarten ausweichen können und etwaige Wanderbewegungen nicht nachhaltig gestört werden.

In der **Betriebsphase** ist durch das Vorhandensein der Anlagen selbst grundsätzlich eine Zerschneidungs- und Barrierewirkung bzw. Hindernis- oder Barriereeffekt im Sinne der Fragestellung zu erwarten. Die Nutzung des Planungsraumes durch die Vogelfauna ist vor

allein für die windkraftrelevante Art Schwarzstorch besonders von Bedeutung, für die anderen in vergleichsweise geringem Ausmaß. Es ist in der Betriebsphase mit einer Erhöhung der Barrierewirkung durch die neuen WEA zu rechnen. Dieser Effekt gilt auch für die Fledermausfauna. Bei Umsetzung der im Vorkapitel beschriebenen projektimmanenten und zusätzlichen Maßnahmen ist nicht von maßgeblichen, erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

Auflagen:

Aus Sicht des Sachverständigen sind in diesem Zusammenhang keine zusätzlichen Maßnahmen und Auflagen erforderlich.

Risikofaktor 34:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht) aus dem Vorhaben beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Im Fachbeitrag Biologische Vielfalt (TB BIOME 2026) wird Licht nur allgemein für verschiedene Schutzgüter als potenzieller Störungsfaktor in der Bauphase angeführt. Die allgemeine Vorhabensbeschreibung (RAUMPLANUNG STADTPLANUNG ZT OG 2026), enthält für eine Beleuchtung in der **Bauphase** keine Informationen.

Zur Beleuchtung in der **Betriebsphase** werden in der allgemeinen Vorhabensbeschreibung (Böck 2026) folgende Aussagen getroffen:

„Die Gefahrenfeuer zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sind auf dem Maschinenhaus montiert und mit einem integrierten GPS-Blinkpositionsgeber versehen. Sie sind vollständig in die Elektrik und das SCADA-Überwachungssystem eingebettet. Der Blinkpositionsgeber verwendet die Daten des GPS-Satellitensystems. Alle Gefahrenfeuer blinken, aufeinander abgestimmt, gleichzeitig. Die Turmfeuer sind ein Flughindernisfeuer mit schwächerer Intensität und werden auf dafür vorgesehenen Halterungen rund um den Turm montiert. Vorgesehen ist eine bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung nach Maßgabe der dahingehenden Vorgaben der Austro Control (Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt).“

Gutachten:

Eine potenzielle relevante Beeinträchtigung ist aus Sicht des Sachverständigen im Wesentlichen auf die **Bauphase** beschränkt und betrifft in erster Linie nachtaktive Insekten

und Fledermäuse. Eine nächtliche Beleuchtung von wald- oder gehölznahen Baustelleneinrichtungen in der **Bauphase**, also bei allen gegenständlichen WEA, kann zu einem späteren Ausflug von Fledermäusen aus nahe gelegenen Baumquartieren führen. Beleuchtung hat auch einen Einfluss auf die Aufenthaltszeit der Fledermäuse im Jagdgebiet. Es wurde bei vielen Arten ein Meideverhalten von beleuchteten Bereichen nachgewiesen (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, LÜTTMANN *et. al* 2014).

Weiters zieht die Anlockwirkung von Beleuchtung Nachtinsekten aus den nahe gelegenen Bereichen an, wodurch das Insektenaufkommen in den Nahrungsräumen der Fledermäuse sinkt. Viele Nachtfalter verenden an Lichtquellen, das Beuteaufkommen wird reduziert. In den Einreichunterlagen liegen keine Informationen zu einer allfälligen Beleuchtung in der Bauphase vor. Zur Sicherheit sind in diesem Zusammenhang potenziell Minderungsmaßnahmen erforderlich.

Für die **Betriebsphase** kommt es durch die geplante Beleuchtung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Anlockung von Insekten und in der Folge auch zu keiner Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Rotoren für Fledermäuse. Auch eine Anlockung und Irritation von Zugvögeln besonders bei Schlechtwetterverhältnissen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Mit der vom Nationalrat am 21. März beschlossenen Novellierung des Luftfahrtgesetzes (BGBl 40/2024) ist eine Beleuchtung von Windrädern in der Nacht zukünftig nur mehr bei Bedarf erforderlich. Die Vorgaben der Austro Control sind umzusetzen.

Um die oben beschriebenen potenziellen Auswirkungen durch etwaige vorhandene Lichtimmissionen in der Bauphase zu vermeiden wird die unten stehende zusätzliche Auflage vorgeschlagen.

Auflagen:

1. Eine nächtliche Beleuchtung der Baustellen ist während der Haupt-Aktivitätszeit von Fledermäusen zwischen 1. April und 1. Oktober möglichst zu vermeiden. Eine allfällig nötige Beleuchtung ist auf die für die Sicherheit notwendigen Bereiche zu beschränken. Lichtemissionen sind durch folgende Maßnahmen zu reduzieren und somit die notwendige Beleuchtung insektenfreundlich (und damit auch fledermausfreundlich) zu gestalten:
 - Einsatz von Bewegungsmeldern;

- Lichtfarbe mit möglichst geringem Blauanteil: optimal 1.800 – 2.400 K, jedenfalls gemäß ÖNORM O 1052 (AUSTRIAN STANDARDS 2022) unter 2700 K;
- Verwendung von geschlossenen Lampengehäusen aufgrund der direkten Gefahr für Insekten durch die Wärmeentwicklung am Leuchtmittel;
- Um die Abstrahlung von Licht nach oben zu vermindern, sind Abschattungen und Strahler einzusetzen, die das Licht gezielt auf die Flächen lenken, wo es benötigt wird.



Datum: 30. Juli 2026

Unterschrift: